

Walterscheid, Heike

Conference Paper

Eigentumsformen und die Leistungsfähigkeit marktwirtschaftlicher Koordination

Beiträge zur Jahrestagung des Ausschusses für Wirtschaftssysteme und Institutionenökonomik im Verein für Socialpolitik: "Marktwirtschaft im Lichte möglicher Alternativen", 27.-29. September 2015, Bayreuth

Provided in Cooperation with:

Ausschuss für Wirtschaftssysteme und Institutionenökonomik, Verein für Socialpolitik

Suggested Citation: Walterscheid, Heike (2015) : Eigentumsformen und die Leistungsfähigkeit marktwirtschaftlicher Koordination, Beiträge zur Jahrestagung des Ausschusses für Wirtschaftssysteme und Institutionenökonomik im Verein für Socialpolitik: "Marktwirtschaft im Lichte möglicher Alternativen", 27.-29. September 2015, Bayreuth, Verein für Socialpolitik, Ausschuss für Wirtschaftssysteme und Institutionenökonomik, Münster

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/140888>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eigentumsformen und die Leistungsfähigkeit marktwirtschaftlicher Koordination

Heike Walterscheid

Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach

Abstract:

Property is a fundamental sine qua non institution for market coordination. Thus, the performance of market coordination crucially depends on the quality of property rights as a bundle of several acting rights.

Since acting rights can be created, changed or abandoned within the political system, the scopes of political decision making processes have a deep impact on the quality of property rights respectively on the quality and form of property

The source of a faulty structure of acting rights can be found on the constitutional level of a societal system. Politicians are enabled to arbitrarily transform the structure of acting rights in capitalism from a more or less decentralized structure into centralized structures of acting rights found in socialism. Thus, in the context of rent seeking and lobbyism a wide range of discretionary political decision making options will adversely affect market coordination and therefore the distribution of wealth.

Keywords:

Property Rights, Rules, Regulation, Market Economy, Externalities, Lobbyism, Sovereignty, Liability, Structural Couplings, Public Choice, Fractionation, Democracy, Political Participation, Preferences, Social Systems.

1. Einleitung

Der „Kapitalismus“, als Bestandteil einer auf freiheitlich verfügbarem Privateigentum an Kapitalgütern basierenden Gesellschaftsordnung, sowie die vermeintlich freiheitliche Koordination knapper Güter und Produktionsfaktoren in Form marktlicher Wettbewerbsprozesse sind in die Kritik geraten. Vornehmlich bezieht sich die Kritik auf die Entwicklung sozialer Ungerechtigkeit, die sich in der Zunahme der Armut sowie einer Konzentration von Vermögen widerspiegelt (OECD 2009; Grabka/Westermeier 2014).

In Entgegnung der Kritik wird in diesem Papier auf die Bedeutung der Qualität des Privateigentums für die Qualität der Ergebnisse der Koordination knapper Güter, Produktionsfaktoren sowie Einkommen in Form marktlicher Wettbewerbsprozesse eingegangen und gezeigt, dass die Gestalt des Kapitalismus in repräsentativen Demokratien im Wesentlichen durch das

Politiksystem eines Gesellschaftssystems geprägt wird, wenn dieses einen hoheitlichen Zugriff auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Ordnungsrahmen hat. In diesem Fall ist vermeintliches Marktversagen in „kapitalistischen“ Gesellschaftssystemen bedingt durch vorhergehendes Politikversagen.

2. Wettbewerb, Marktergebnisse und Werturteilstkriterium

Wettbewerb als evolutiver Prozess des „survival of the fittest“ bedarf eines Werturteilstkriteriums als positiv besetztes Selektionskriterium für die Unterscheidung zwischen gesellschaftlich erwünschten und gesellschaftlich unerwünschten Tauschprozessen. Es handelt sich hierbei um eine rein normative Fragestellung, die unmittelbar auf die Sinnstiftung sozialen Handelns respektive ökonomischen Handelns in sozialen Systemen wie jenem des Wirtschaftssystems fokussiert. Basierend auf den Überlegungen von *Smith* (1776) hat später, im Kontext der Erläuterung der Vorteilhaftigkeit der sozialen Marktwirtschaft, *Erhard* (1964) die Sinnstiftung der, eine freiheitliche Marktwirtschaft begleitenden Wirtschaftspolitik und der ihr zugrundeliegenden Marktordnung mit der dienstleistenden Funktion gegenüber den Bedürfnissen der Menschen einer Gesellschaft inhaltlich erklärt:

„Maßstab und *Richter* über Gut und Böse der *Wirtschaftspolitik* sind nicht Dogmen oder Gruppenstandpunkte, sondern ist ausschließlich der Mensch, der *Verbraucher*, das Volk. Eine Wirtschaftspolitik ist nur dann und nur so lange für gut zu erachten, als sie den Menschen schlechthin zum Nutzen und Segen gereicht. Wer diesen Gedanken zu Ende führt, muss mit mir zu der Feststellung gelangen, dass es in jeder Volkswirtschaft wohl Gruppeninteressen gibt, das diese aber nicht als Elemente der Wirtschaftspolitik anzuerkennen sind, und das sich aus dem Widerstreit der Interessen auch keine fruchtbare Synthese ableiten läßt.“ (*Erhard* (1964), S. 133)

Die Ergebnisse des auf Privateigentum und Privatautonomie basierenden Wettbewerbs auf Märkten sind demnach an dem Kriterium der nutzensteigernden Bedürfnisbefriedigung zu messen, wobei die Bedürfnisbefriedigung nicht ausschließlich auf die Versorgung mit knappen privaten Gütern und eine leistungsgerechte Einkommenserzielung, sondern konsequenterweise auch auf den Ordnungsrahmen als ausschließbar öffentliches Gut (*Buchanan* 1965) zu erweitern ist. Die hier gemeinte Bedürfnisbefriedigung soll sich an den tatsächlichen, also auch den sich wandelnden, Präferenzen¹ der Menschen ausrichten und deshalb als präferenzadäquate Bedürfnisbefriedigung bezeichnet werden.²

¹ Hierzu siehe im Kontext adaptiver Präferenzen auch die Argumentation von *Weizsäcker* (2014).

² Vgl. zum Begriff der Präferenzadäquanz auch *Gretschmann* (1981), 143 und dort rekurrend auf *Molt/Rosenstiel*. (1978), 175ff. Präferenzadäquate Bedürfnisbefriedigung soll einhergehen mit herrschaftsfreien Wahlprozessen auf Märkten. Dem gegenüber ist die Konsumentensouveränität abzugrenzen, die hingegen eine Bedürfnisbefriedigung unter, von Dritten vorgegebenen Rahmenbedingungen, also Wahlprozesse auf Märkten unter „Herrschaft“ beschreibt.

Führt die Präferenzlage einer Gesellschaft dazu, eine planwirtschaftliche Versorgung mit knappen Gütern jener einer marktwirtschaftlichen vorzuziehen, entspräche dies demnach ebenso der Bedürfnisbefriedigung wie umgekehrt. Solange also tatsächlich alle gesellschaftlichen Präferenzen in einer freiheitlichen Wahlentscheidung abgebildet werden und keine Externalitäten aus der Entscheidung wirken würden, ermöglicht eine Ordnung effiziente Koordinationsergebnisse im Sinne der präferenzadäquaten Bedürfnisbefriedigung.

Damit die Bedürfnisse in marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystemen aber auch unverzerrt zum Ausdruck kommen können, also die Möglichkeit einer freiheitlichen, präferenzadäquaten Bedürfnisbefriedigung besteht, muss zum einen der marktliche Wettbewerb seine Funktionen entfalten können und müssen zum anderen Kommunikationsplattformen wie Märkte von solchen Ordnungen flankiert werden, die eine gleichwertige, externalitätenfreie Berücksichtigung aller Kapitalgrößen gewährleisten. Hierzu gehört konsequenterweise dann auch die diskriminierungsfreie Behandlung von Eigentum an Humankapital oder Sachkapital als Produktionsmittel einschließlich der aus dem Einsatz dieser Kapitalgrößen erzielten Einkommen, die einen nachfolgenden Vermögensaufbau und Einkommenserzielung aus Vermögen ermöglichen.

Letzteres führt zu dem Erfordernis, dass ebenso die Entstehung von Ordnungen mit Prozessen verbunden sein muss, die die präferenzadäquaten Bedürfnisse der Menschen nach bestimmten Ordnungen externalitätenfrei abbilden.

„Hierbei ist zuvorderst an die Freiheit jedes Staatsbürgers gedacht, das zu konsumieren, sein Leben so zu gestalten, wie dies im Rahmen der finanziellen Verfügbarkeiten den persönlichen Wünschen und Vorstellungen des einzelnen entspricht. Dieses demokratische Grundrecht der Konsumfreiheit muss seine logische Ergänzung *in der Freiheit des Unternehmers finden*, das zu produzieren oder zu vertreiben, was er aus den Gegebenheiten des Marktes, d. h. aus den Äußerungen der Bedürfnisse aller Individuen als notwendig und erfolgversprechend erachtet. Konsumfreiheit und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung müssen in dem Bewusstsein jedes Staatsbürgers *als unantastbare Grundrechte* empfunden werden. Gegen sie zu verstossen, sollte als ein Attentat auf unsere Gesellschaftsordnung geahndet werden.“ (Erhard (1964), S. 14)

Präferenzadäquanz eines Ordnungsrahmens soll in Ergänzung hierzu bedeuten, dass Regeln als Inhalte des Ordnungsrahmens die Präferenzen jener natürlichen aber genau genommen auch juristischen Personen³ abbildet, die von der Regel betroffen ist. Somit wäre die Regel auf der Grundlage von Einsicht potentiell selbstdurchsetzend.

³ Aus juristischer Perspektive bereits gleichlautend im BGB Titel 1 und 2 differenziert. Juristische Personen haben im eigentlichen haushaltstheoretischen Sinne keine Präferenzen und Bedürfnisse, sondern aus unternehmenspolitischer Perspektive quantitative und qualitative Zielgrößen und Bedarfe, an denen sich Entscheidungen ausrichten. Mit Blick auf den hier betrachteten Ordnungsrahmen ist diese Unterscheidung zunächst nicht wesentlich. Der Begriff der Person wird in diesem Papier der juristischen Auffassung folgend unterschieden in natürliche Personen, wie z.B. Bürger oder Gruppen dieser, und juristischen Personen, wie z.B. Vereine oder Unternehmen. Beide Personenformen sind demnach rechtsfähig, wobei juristische Personen als abstrakte Kon-

a. Die Funktion des Wettbewerbs auf Märkten

Grundsätzlich ist Wettbewerb ein evolutiver Vorgang um das Überleben von Arten und Weisen des lebens- und existenzbegleitenden Problemlösens. Im, auf der Institution des Eigentums basierendem, Wettbewerb auf Märkten bemühen sich Unternehmen idealerweise um eine bestmögliche Bedürfnisbefriedigung der Menschen in einem Prozess der dynamischen Abfolge von Innovation, Imitation, Selektion, Stabilisierung und erneuter schöpferischer Zerstörung durch Innovation. Bestehende Ordnungen können dabei durch Innovation abgelöst werden (*Schumpeter 2005, 7. Kapitel*).

„Der freie Unternehmer steht und fällt meiner felsenfesten Überzeugung nach mit dem System der Marktwirtschaft. In jeder anderen Ordnung wird er mehr und mehr zum bloßen Vollzugsorgan fremden Willens und zum Funktionar planwirtschaftlicher Entscheidungen herabgewürdigt. Wenn der Unternehmer nicht mehr die volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen will, sich im freien Wettbewerb zu messen, – wenn eine Ordnung gesetzt wird, die nicht mehr die Kraft, die Phantasie, den Witz, die Tüchtigkeit und den Gestaltungswillen der individuellen Persönlichkeit erfordert, wenn der Tüchtigere nicht mehr über den weniger Tüchtigen obsiegen kann und obsiegen darf, dann wird auch die freie Unternehmungswirtschaft nicht mehr lange Bestand haben.“ (*Erhard (1964) S. 190*)

Der Wettbewerb der Marktteilnehmer im Marktprozess führt idealerweise zu einer leistungsgerechten Ent- (Be-) lohnung unternehmerischer Findigkeit (*Kirzner 1973*) und individueller Humankapitalakkumulation (*Becker 1975*), wenn gleichzeitig die Existenz unverzerrter relativer Knappheitspreise zu einer Lenkung knapper Güter und Produktionsfaktoren in ihre zu einem bestimmten Zeitpunkt bestmöglichen Verwendungen gewährleistet ist – Externalitäten also internalisiert sind. Die Einkommensverteilung auf produktionsrelevante Kapitalgrößen wäre somit gerecht und effizient zugleich.⁴

Die Wettbewerbsfunktionen sind insofern erfüllt, als die Entlohnung eines Tauschobjektes seiner absoluten und relativen Knappheit entspricht und durch Tausch Tauschgegenstände ihrer bestmöglichen Verwendung zugeführt werden können (*Coase 1959*). Die Offenheit der Märkte ermöglicht den Prozess der schöpferischen Zerstörung, der leistungsunfähige Marktteilnehmer auf andere Märkte verweist und leistungsstarke Marktteilnehmer durch Selektion für Leistung belohnt. Gleichsam ermöglichen offene Märkte die inhärente Kontrolle von Marktmacht, da zum einen im Wettbewerb stehende Unternehmen stetig um die Gunst der nachfragenden Marktgegenseite bemüht sind und freiheitlich entscheidende Marktteilnehmer ihre potentiellen Wahlmöglichkeiten ausschöpfen können. Zum anderen werden Imitatoren von Gewinnpotentialen innovationsbegründeter Monopolisten angelockt und erodieren durch

strukturierte erst durch Zertifizierung ihre Rechtsfähigkeit erlangen.

⁴ Dies begründet sich in der Berücksichtigung der Präferenzadäquanz hinsichtlich der Güterbereitstellung, Einkommensverteilung und des Ordnungsrahmens.

ihren erfolgreichen Markteintritt die monopolistische Marktmacht. Und so ist auch das „Sterben“ eines Unternehmens aufgrund des Wegfalls des Unternehmenszwecks Teil des natürlichen Evolutionsprozesses und damit des fortwährenden Prozesses der Reallokation von Produktionsfaktoren und Gütern.

Wettbewerb deckt dabei dezentral verstreutes Wissen auf (*Hayek 1969*), ermöglicht seine Verbreitung und somit gesellschaftliches Lernen sowie spontane Ordnung (*Hayek 1952*). Präferenzen und Bedürfnisse können auf Märkten durch Tausch kommuniziert, entdeckt und idealerweise bestmöglich befriedigt werden. Entdeckt werden können aber auch marktordnungsinduzierte Konflikte, sowie jene bisher unberücksichtigten Präferenzen und Bedürfnisse hinsichtlich der Marktordnung an sich.⁵

b. Normatives Werturteilkriterium und strukturelle Kopplung des Wirtschaftssystems

Soll eine präferenzadäquate Bedürfnisbefriedigung als normatives Werturteilkriterium herangezogen werden, so beinhaltet dies genau genommen eine anthropologisch orientierte Erweiterung des Konzeptes der Pareto-Effizienz um den Bestandteil der Lebenszufriedenheit. Somit würde der Forderung Rechnung getragen, den Menschen in den Mittelpunkt der Interaktionen kapitalistischer Wirtschaftssysteme zu stellen. Ähnliche Ansätze finden sich in der Glücks- und Zufriedenheitsforschung, die u.a. das BIP als Indikator für volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Wohlstand kritisieren und auf die alternative Messgröße der Lebenszufriedenheit fokussieren.⁶

Nun stellt sich jedoch die Frage, wie Präferenzadäquanz in einem sozial-systemischen Zusammenhang verbindlich vorkommen kann, wenn sich eine Gesellschaft als soziales System auf ein solches Werturteilkriterium für die Bewertung sozialer Interaktionen, also auch ökonomischer Interaktionen auf Märkten, festlegt. Wie also können konkret soziale Interaktionen, das individuelle und kollektive Wollen vereinernd, ein höchstmögliches Maß an präferenzadäquater Bedürfnisbefriedigung nach privaten und kollektiven Gütern sowie Ordnungsprinzipien hervorbringen? Einen Erklärungsansatz hierzu kann die Theorie sozialer Systeme liefern.⁷

⁵ Hierzu vgl. auch *Leipold (1978)* im Kontext von Wissen und Eigentumsordnung.

⁶ Hierzu siehe z.B. *Stiglitz/Sen/Fitoussi (2009)*:

⁷ Die nachfolgenden Ausführungen rekurren im Wesentlichen auf die Systemtheorie *Luhmanns (1984)*.

Wird das normative Werturteilkriterium der präferenzadäquaten Bedürfnisbefriedigung übertragen auf die Funktionsweise sozialer Systeme wie jene der Marktsysteme, so stellt das Streben nach präferenzadäquater Bedürfnisbefriedigung, die sich auf unterschiedlichste private und ausschließbar öffentliche Güter⁸ beziehen kann, einen, sozialen Systemen zu eigenen Sinn dar. Auf diesen Sinn rekurrierende soziale und damit sinnverbundene, strukturierte Handlungen verfolgen einen gesellschaftlichen Zweck, wie z.B. höchstmögliche Lebenszufriedenheit, operationalisiert in Bedürfnisbefriedigung nach bestimmten ausschließbar öffentlichen Gütern wie Frieden oder Freiheit, so z.B. in Form direkter politischer Partizipation.⁹ Sinn und Sinnverbund inkorporieren identitätsstiftende Werte und Normen sowie die darauf basierenden Handlungen in einer Gesellschaft und wirken auf die qualitative Auffassung über ökonomische Effizienz.

Es werden demnach nicht mehr nur Kriterien wie die Produktivität, Wachstum oder Einkommen als einige der Grundlagen für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft und ihrer Gesellschaft herangezogen, sondern vielmehr auch der mit diesen Kriterien verbundene Beitrag zum gesellschaftlichen (sozialen) Sinnverbund. Die hier zugrunde liegende Auffassung von Effizienz soll deshalb als sozioökonomische Effizienz¹⁰ verstanden werden. Doch wie kann Sinnverbund in wettbewerblichen Marktprozessen vorkommen?

Sinn reproduziert sich mittels einer Leitdifferenz aus der operativen, nicht aber kognitiven Geschlossenheit sozialer Systeme und erzeugt Identität, die Systemgrenzen erkennbar macht.¹¹ Die Leitdifferenz ermöglicht also eine filternde Unterscheidung von strukturierten Handlungen, die im sozialen System vorkommen können oder nicht. Soziale Systeme reproduzieren sich identitätsstiftend intertemporal entlang ihrer Sinnggebung, indem ihre Leitdifferenz wie ein binärer Code eine Unterscheidung zwischen sinnrelevant und sinnirrelevant ermöglicht. So reproduziert sich z.B. das Wirtschaftssystem an der Unterscheidung Zahlung (kommt im System vor)/ Nicht-Zahlung (kommt nicht im System

⁸ Inneren und äußeren Frieden, hergestellt und bewahrt durch das Rechtssystem und seine Organe (Gerichte, Parlamente usw.).

⁹ Vgl. hierzu *Benz/Stutzer* (2004).

¹⁰ Vgl. *Walterscheid* (2004). Die Verteilung von Einkommen, Gütern und Produktionsfaktoren in ihre bestmöglichen Verwendungen wäre externalitätenfrei und entspräche den gesellschaftlichen Wertvorstellungen. Damit wären Gerechtigkeit und Effizienz im Sinne der Pareto-Effizienz vereinbar. Zur sozioökonomischen Bedeutung von Handlungsrechten siehe auch *Eschenburg* (1978).

¹¹ Diese Zusammenhänge beschreiben das Konzept der Autopoiese. Hierzu vgl. im Original *Maturana/Varela* (1982) sowie interpretiert für die Theorie sozialer Systeme *Luhmann* (1984), 387ff.

vor) von Geld¹². All jene kommunikativen Handlungen, die der Koordination knapper Güter und Produktionsfaktoren auf der Grundlage der Stromgröße Zahlungen dienlich sind, werden im Wirtschaftssystem kommunikativ anschlussfähig.¹³ Alle anderen Kommunikationen stellen Rauschen dar, werden also vom sozialen System als nicht verwertbar respektive als irrelevant ignoriert.¹⁴ Aus diesem Zusammenhang evolvieren soziale Systeme eigenrational und im ungünstigsten Fall entgegen der gesellschaftlichen Wertvorstellungen.

Nun ist die Unterscheidung in Zahlung/Nicht-Zahlung zunächst wertfrei. So können Zahlungen durch unehrliche oder ehrliche Personen erfolgen, oder auf Betrug oder fairem Handel basieren. Der binäre Code, die Leitdifferenz, macht zunächst keine qualitativen Unterschiede zwischen Zahlungen und stellt somit zunächst auch keinen Bezug zur gesamtgesellschaftlichen Sinnstiftung her. Hierfür werden vom gesellschaftlichen Gesamtsystem Teilsysteme funktional ausdifferenziert, um im Zuge sinnerfüllender Arbeitsteilung und Spezialisierung¹⁵ Systemkomplexität,¹⁶ zu der auch die Berücksichtigung von gesellschaftlich gewünschten Werturteilkriterien in sozialen Interaktionen gehört, zu organisieren. A priori hat keines der funktional ausdifferenzierten Teilsysteme eines Gesellschaftssystems, also weder das Rechts-, das Wirtschafts- oder das Politiksystem, einen vom diesem Sinnverbund losgelöst zu entwickelnden Selbstzweck, auch wenn teilsystemspezifische Leitdifferenzen ausgebildet werden.

Um die Tradierung des genuinen Sinnverbunds eines Gesellschaftssystems in den Leitdifferenzen der Teilsysteme, also z.B. das Vorkommen der gesamtsystemischen Sinnverbundenheit „präferenzadäquate Bedürfnisbefriedigung“, tatsächlich zu gewährleisten, sind zunächst verbindliche - und deshalb formelle - strukturelle Kopplungen¹⁷ zwischen den funktional ausdifferenzierten Teilsystemen erforderlich.

¹² Geld ist all das, was Geldfunktion erfüllt, also als Tausch- und Zahlungsmittel eingesetzt wird oder werden kann. Vgl. *Issing* (2011), 1.

¹³ Es muss hierbei zunächst beachtet werden, dass es sich um Kommunikationen handelt, auch über Werte, die zu ökonomisch relevanten Prozessen führen oder ökonomische Prozesse begleiten. Diese lösen dann Geld-, Güter- und Faktorströme aus und führen zu einer Veränderung ökonomischer Bestandsgrößen wie z.B. Vermögen.

¹⁴ Vgl. *Luhmann* (1984), 203. Der dargestellte Zusammenhang beruht auf dem Kommunikationsmodell von Luhmann. Nach Luhmann sind Systemelemente sozialer Systeme, als kleinste Systemeinheiten auf der Grundlage von Sinn, die anschlussfähigen kommunikativen Handlungen der Menschen. Diese können mit ihren kommunikativen Handlungen dann Element in mehreren sozialen Systemen sein. Träger kommunikativer Handlungen sind Personen, die je nach Angehörigkeit zu einem sozialen System rollenbezogen kommunizieren. So werden Personen in einem Wirtschaftssystem als Wirtschaftssubjekte bezeichnet.

¹⁵ Hierzu vgl. *Walterscheid* (2004) und die dort angeführte Literatur.

¹⁶ Soziale Systeme sind somit Systeme organisierter Komplexität. *Leipold* (1988), 8, sowie *Fehl/Schreiter* (2000), 111. Gesellschaftssysteme unterliegen einem stetigen Anpassungsdruck an Störungen aus einer komplexen Welt, der letztendlich auch zur Ausdifferenzierung funktionaler Teilsysteme führt.

¹⁷ Eine formelle strukturelle Kopplung löst eine Irritation auf das gekoppelte System aus. Sie ist somit in der

Formelle strukturelle Kopplungen können aus systemtheoretischer Perspektive genau aber nur dann *verbindlicher* Bestandteil funktional ausdifferenzierter Teilsysteme im Sinne der kommunikativen Anschlussfähigkeit werden, wenn das Rechtssystem als funktional ausdifferenziertes, gesellschaftliches Teilsystem auf der höchsten Ebene eine, das Rechtssystem abschließende Verfassung entwickelt, die jene erforderlichen formellen strukturellen Kopplungen, und somit die Qualität des übergeordneten Sinnverbunds, verbindlich anlegt und die Entwicklung von sinnentleerenden Eigenrationalitäten in ausdifferenzierenden oder bereits ausdifferenzierten funktionalen Teilsystemen zu unterbinden vermögen.

Ist das Wirtschaftssystem marktwirtschaftlich organisiert, so erfolgen Tauschprozesse auf der Grundlage der strukturellen Kopplungen von Eigentum und Vertrag. Diese koppeln das Wirtschaftssystem dann verbindlich mit dem Rechtssystem. An dieser Stelle wird bereits deutlich, dass dem Eigentum eine größere Bedeutung bei der Frage des Vorkommens von Werten in gesellschaftlichen Interaktionen zukommt. Die Tatsache der Existenz einer formellen strukturellen Kopplung sagt aber zunächst nichts über ihre Qualität aus. Transaktionen auf der Basis von Eigentum und Vertrag können zunächst z.B. Tauschakte der Sklaverei abdecken. Die Qualität der strukturellen Koppelung der Systeme und damit die verbindliche Bindung der systemischen Interaktionen an Werte und Normen im Kultursystem (präferenzadäquate Bedürfnisse) erfolgt erst durch die präzise Spezifikation von Handlungsrechten durch Verbote gesellschaftlich unerwünschter Handlungen sowie flankierender Handlungssanktionen. Eine solche Qualifizierung gesellschaftssystemischer Interaktionen findet also erst durch den Ordnungsrahmen im Rechtssystem statt.

Sinnverbund, intertemporal durch formelle strukturelle Kopplungen z.B. im Wirtschafts- und Rechtssystem abgebildet, wird dann als genuine Quelle für die Ausbildung von Sozialkapital¹⁸ durch formelle strukturelle Kopplungen verbindlich und sozialkohäsiv in Gesellschaftssystemen tradiert. Sich daraus entwickelndes, gesellschaftliches Zusammengehörigkeitsgefühl kann dann auf die Lebenszufriedenheit und den inneren Frieden eines Gesellschaftssystems wirken (*Grootaert/van Bastelaer 2001; Frey/Stutzer 2002*).

3. Marktordnung, Internalisierung und angepasst exklusives Eigentum

Gesellschaftlich unerwünschte Konflikte, die aus gesellschaftlich unerwünschten Handlungen resultieren, wirken sich nachteilig auf den inneren Frieden eines Gesellschaftssystems aus

Lage, auf die Entwicklung des gekoppelten Systems Einfluss zu nehmen. Zur Funktion der strukturellen Koppelung sozialer Systeme siehe *Luhmann (1992)*.

¹⁸ Vgl. zum Begriff des Sozialkapitals sowie seiner sozialkohäsiven Wirkung *Putnam (1995)*.

und weisen auf Defekte oder Unvollständigkeiten der qualitativen Ausgestaltung formeller struktureller Kopplungen respektive der Ausgestaltung gesellschaftlicher Ordnung hin, geben folglich also Anlass zur Modifikation von Ordnungen wie z.B. jener der Marktordnung. Werden dann jene Modifikationen derart vorgenommen, dass Handlungsmöglichkeiten freiwillig durch solche Verbote, die aufgrund ihrer Präferenzadäquanz gesellschaftlich akzeptiert sind, eingeschränkt werden, so besteht Abwesenheit von Zwang respektive keine unnötige Einschränkung individueller Freiheit. Vielmehr besteht kollektive Einsicht über die Vorteilhaftigkeit einschränkender Regeln, so z.B. über die Regel eines Betrugsverbots und der Internalisierung der mit Betrug verbundenen Externalitäten.

Ein im Zuge der Evolution nach oben offener Handlungsmöglichkeitenraum¹⁹ wird also durch Beschränkung qualitativ aufwertend erweitert, so dass u.a. die Entwicklung komplexerer Tauschprozesse möglich wird. In einer solchen Welt des perfekten Wettbewerbs stellen sich über Tauschprozesse dynamische Fließgleichgewichte (*Fuchs 1973*) ein, die in Richtung sozioökonomischer Effizienz tendieren, also einen externalitätenfreien Zustand, in dem sich keine Person zu Lasten einer oder mehrerer anderer besser stellt, und jene zu diesem Ergebnis führenden Handlungen einem Ordnungsrahmen entspringen, der den Präferenzen der Personen im ordnungsrechtlichen Geltungsbereich entspricht.

Jede Transaktion würde somit immer wieder zu einer Besserstellung der jeweilig tauschenden Personen führen, so dass im Zeitverlauf folglich eine effiziente Verwendung von Gütern und Produktionsfaktoren gewährleistet wäre. Da in einer arbeitsteiligen Gesellschaft immer jeder irgendetwas hat, was ein anderer nicht hat, kommt es unter der Voraussetzung der Vertragsfreiheit zu kontinuierlichen Tauschaktionen auf offenen Märkten als Orten des Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage und der dafür, aus Sicht der Marktteilnehmer, geeigneten Institutionen.

Eigentum ist das Resultat der Formalisierung der Inbesitznahme einer materiellen Basis²⁰ durch die Spezifizierung und personellen Zuordnung eines Handlungsrechtsbündels sowie die ordnungsrechtliche Gewährleistung der durch dieses Handlungsrechtsbündel definierten Handlungsmöglichkeitenräume. Die Vielzahl der Handlungsrechte aus den Verfügungs-

¹⁹ Handlungsmöglichkeitenräume sind die Freiheitsräume der Menschen, gesellschaftlich legitimierte Handlungen durchzuführen. Handlungsmöglichkeitenräume sind nach oben offen, da alle Handlungen, die nicht verboten sind, optional zur Verfügung stehen. Erst wenn gesellschaftlich unerwünschte Handlungen entdeckt werden, wird der Handlungsmöglichkeitenraum um diese Handlungen verringert, gleichzeitig aber durch diese Verbote neue Handlungen auf einem anderen Ordnungsniveau ermöglicht.

²⁰ Aus juristischer Perspektive bereits gleichlautend in § 854 BGB (Besitz) und § 903 (Eigentum) BGB differenziert.

rechtskategorien *ius usus*, *ius abusus*, *ius usus fructus* und *ius abutendi* (*Furubotn/Pejovich* 1972) definieren dann den jeweiligen Handlungsmöglichkeitenraum der Person des Eigentümers und damit den Wert des Eigentums als knappe materielle Basis. Jedes einzelne Handlungsrecht stellt hierbei einen Vermögenswert dar und ermöglicht, im Verbund mit weiteren Handlungsrechten, eine Vermögenssteigerung.²¹ Der marktliche Tausch von Eigentum an Kapitalgrößen wie Humankapital, Sach- und Bodenkapital umfasst also immer auch gleichzeitig den Übergang von vermögensrelevanten Rechten, die mit diesen Kapitalgrößen verbunden sind (*Commons* 1931 und 1934) und Einkommen generieren

Die Wertschätzung eines Kapitalgutes wird durch Handlungsrechte verändert, während die relative Knappheit gleich bleiben kann oder sich ebenfalls verändert. Der Knappheitspreis auf Märkten – ob in Naturalien oder Währung ausgedrückt – beinhaltet somit eine qualitative sowie eine quantitative Komponente.

Während die quantitative Komponente als materielle Basis der Handlungsrechte gemäß ihrer relativen Verfügbarkeit die Wertentwicklung auf Märkten im Spiel zwischen Angebot und Nachfrage vollzieht und insofern Knappheitsrelationen unverzerrt widerspiegelt, wird die qualitative Komponente von der Qualität des Handlungsmöglichkeitenraums bestimmt, also von der Art und dem Umfang zulässiger Handlungen und somit folglich der Qualität von Recht respektive der Qualität des Ordnungsrahmens.

Die Entstehung formellen Eigentums leitet sich aus der Erkenntnis der Vorteilhaftigkeit²² der durch Eigentum möglichen Internalisierung von Externalitäten ab (*Demsetz* 1967). Personen schränken ihre Freiheit der zunächst unbegrenzten Ausübung von Handlungsrechten im Handlungsmöglichkeitenraum freiwillig ein, um unerwünschte Handlungen als Quelle externer Kosten durch Verbote zu unterbinden und damit die Entfaltung erwünschte Handlungen zu ermöglichen.²³

Gelingt die Internalisierung von Externalitäten zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Beachtung des gesellschaftlichen Kosten-Nutzen-Kalküls²⁴, so entsteht angepasst exklusives

²¹ Hierzu siehe ähnlich, aber im Kontext des Unternehmertums, *Schüller* (1978).

²² Der Eigentumsstatus kann das ökonomische Kalkül z.B. in Richtung langfristigerer Planung verändern. Vgl. *Demsetz* (1967).

²³ Dies erfolgt idealerweise auf der Grundlage von Verboten, um den Handlungsmöglichkeitenraum nicht unnötig nach oben zu beschränken, was im Fall von Geboten der Fall sein kann.

²⁴ Das gesellschaftliche Kosten-Nutzen-Kalkül kann im Internalisierungsquotienten abgebildet werden. Demnach lohnt gesellschaftlich eine Internalisierung von Externalitäten (die dann internalisierungsrelevant sind), wenn die Transaktionskosten im Verhältnis zu der gesellschaftlichen Bewertung des Vorteils der Internalisierung kleiner oder maximal gleich groß sein werden (Erwartungswerte). Hierzu siehe *Walterscheid* (2004) sowie

Eigentum mit dem Merkmal, dass Eigentümer (als Handelnde), deren Handlungen sowie die Folgen des Handelns eine Einheit bilden.²⁵ Eigentümer können als Handelnde Handlungsfolgen nicht mehr sozialisieren.²⁶ In Antizipation dieses Zusammenhangs kann eine Veränderung des individuellen Verhaltens sowie des individuellen Wertekatalogs die Folge sein.

Exklusives respektive angepasst exklusives Eigentum ermöglicht die leistungsgerechte Entlohnung von Investitionen in Kapitalgrößen und stellt somit die Antriebsfeder für weitere Investitionen dar. Exklusives Eigentum geht einher mit der sozialen Kompatibilität der Nutzung von Eigentum, denn die Sozialbindung des Eigentums ist, ökonomisch übersetzt, nichts anderes als die Ausübung der Rechte an Eigentum bei Abwesenheit von Externalitäten. Eine solche Internalisierung allerdings kann nur dann erfolgen, wenn Institutionen internalisierte Zustände ermöglichen, Regeln und Gesetze also dem Gebot der Internalisierung folgen respektive das Gebot der Internalisierung als Wert an sich konstitutionell in einer gesellschaftlichen Ordnung präferenzadäquat verankert ist.

Angepasst exklusives Eigentum ist die genuine Voraussetzung für die Entstehung von Arbeitsteilung und Spezialisierung sowie marktlichen Tausch auf der Grundlage unverzerrter Knappheitspreise. Nur wenn ein Tauschgegenstand und die Handlungen an diesem einer Person exklusiv zugeordnet werden können, besteht für Dritte der Anreiz, durch ein Tauschangebot den Eigentümer zum Übergang des Tauschgegenstandes anzuregen. Kommt der Tausch zustande, so erwarten beide Parteien, unter der Voraussetzung der Abwesenheit von Zwang, eine Besserstellung. Als Nebenbei-Produkt entsteht eine Tauschrelation – in Naturalien oder Geld – respektive ein Knappheitspreis. Durch Internalisierung verändern sich folglich und notwendigerweise die relativen Preise in Richtung unverzerrter Relationen.

Erst die Herstellung angepasst exklusiven Eigentums ermöglicht letztendlich auch die Entfaltung der Funktionen eines Wettbewerbs mit solchen Ergebnissen, die aufgrund der institutionellen Voraussetzungen den Präferenzen jener Personen entsprechen können, die mit den Folgen der Ergebnisse des Wettbewerbs konfrontiert werden. Die im angepasst exklusiven Eigentum angelegte Vertragsfreiheit in der Ausübung der vier Handlungsrechtskategorien geht in logischer Konsequenz einher mit der Offenheit von Märkten. Kann eine Person alle angepasst exklusives eigentumbegründenden Handlungsrechte an einer materiellen Basis ausüben, so gibt es folglich keine Marktzutritts- und Marktaustrittsbarrieren, die institutionell

Wegehenkel/Walterscheid (2008).

²⁵ Hierzu vgl. auch *Eucken* (2004), S. 254ff.

²⁶ Dies stellt dann die ureigene Sozialbindung von Eigentum dar.

bedingt sind. Vielmehr ist das Auftreten von Marktzutritts- und Marktaustrittsbarrieren dann technischen Ursprungs.²⁷

Angepasste Exklusivität kann folglich dann erreicht werden, wenn ausschließlich jene Personen, die von einer Externalität betroffen sind und eine konfliktbeseitigende und somit freiheitserweiternde Beschränkung der individuellen Freiheit für sinnvoll erachten, den beschränkenden Ordnungsrahmen sowie Handlungsverbote nach ihren Präferenzen direkt gestalten können. Nur so kann gewährleistet werden, dass eigentumbegründende Handlungsrechtsbündel selbstdurchsetzend angepasst exklusiv sein können und demnach internalisierend wirken.

Wie aber kann nun angepasste Exklusivität operationalisiert werden und welche Kriterien sind mit Blick auf die bisherigen Ausführungen und das Erfordernis der Internalisierung von Externalitäten im Falle der Beseitigung gesellschaftlicher Konflikte durch die Variation von Ordnungen zu beachten? Mit Blick auf die bisherigen Ausführungen können für die Herstellung des Idealfalls angepasst exklusiven Eigentums durch Internalisierung vier Merkmale identifiziert werden:

1. Die materielle Basis²⁸ (der Tauschgegenstand) ist externalitätenrelevant. *Externalitätenrelevanz* bedeutet, dass eine materielle Basis in eine Externalität involviert ist und somit potentiell bei Internalisierungsbemühungen räumlich sowie handlungsrechtlich berücksichtigt werden müssen.

2. Mehrere materielle Basen können externalitätenrelevant sein, aber unterschiedliche räumliche Dimensionen haben. Hier gilt es, die räumlichen Dimensionen in Übereinstimmung zu bringen, also *Externalitätenadäquanz* herzustellen, um internalisieren zu können.

3. Es besteht *Internalisierungsrelevanz*. Internalisierungsrelevanz ist dann gegeben, wenn die erwarteten Transaktionskosten, die im Rahmen der Internalisierung anfallen, den erwarteten gesellschaftlichen Mehrwert, der durch die Herstellung angepasst exklusiven Eigentums entsteht, nicht übersteigen.

4. Sind die Räume, in der Externalitäten wirken, als externalitätenadäquat identifiziert worden und besteht Internalisierungsrelevanz, so kann *Internalisierungsadäquanz* hergestellt werden. Internalisierungsadäquanz beschreibt den Umstand, dass durch die Auswahl der Personen zwecks personeller Zuordnung von Handlungsrechten auch tatsächlich eine Internalisierung durch die Einheit von Handelnden, Handlungen und Handlungsfolgen herbeigeführt

²⁷ So z.B. bei natürlichen Monopolen oder irreversiblen (spezifischen) Investitionen.

²⁸ Der Tauschgegenstand also, an dem Handlungsrechte durch Verbote und Sanktionen spezifiziert werden und der als Einheit mit jenen Handlungsrechten personell auf eine natürliche oder juristische Person zugeordnet wird.

wird respektive angepasst exklusives Eigentum entsteht oder wieder hergestellt wird. Somit wird die personelle Zuordnung von Handlungsrechten präzisiert auf das Kriterium der Internalisierungsadäquanz, welches als Wertmaßstab für die Güte von Handlungsrechtsbündeln geeignet wäre. Internalisierungsadäquate Handlungsrechtsbündel wären dann tatsächlich internalisierende Handlungsrechtsbündel.

Aus diesen Kriterien wird deutlich, dass die Anpassung des Ordnungsrahmens zur Internalisierung von Externalitäten nur dann präferenzadäquate Bedürfnisbefriedigung ermöglicht, wenn der Dezentralisierungsgrad der Internalisierung dem der Externalitäten folgt und somit dementsprechende dezentrale Marktprozesse ermöglicht.²⁹ Aus diesem Grunde wird das Vorgehen der Internalisierung nach Maßgabe der oben genannten Kriterien zur Herstellung angepasster Exklusivität auch als dezentralisierende Internalisierung bezeichnet (*Wegehenkel* 1991 und 1992; *Walterscheid* 2004 und 2011). Ein dezentraler nach oben offener Handlungsmöglichkeitenraum³⁰ an einer materiellen Basis wird demnach idealerweise sukzessive präzisiert, indem dort, wo gesellschaftlich unerwünschte Handlungen respektive Externalitäten entdeckt werden, Verbote den Handlungsmöglichkeitenraum auf sinnvolle,³¹ respektive internalisierende Weise begrenzen.

Im Zuge des evolutiven Prozess des Trial and Error kann ein Gesellschaftssystem auf Dauer angelegte Regeln des gerechten Verhaltens³² entdecken, die sich als Regelwerk respektive als Ordnungsrahmen auf der höchsten, der konstitutionellen Ebene des Rechtssystems eignen und die Ausrichtung zukünftigen Verhaltens in evolutiver Weise flankieren. Eine Flankierung auf evolutive Weise ist verbunden mit der qualitativen, ordnungsprinzipiellen Eigenschaft einer jeden Regel, homöostatische Prozesse³³ des Ausregelns von Konflikten im Gesellschaftssystem und seiner funktional ausdifferenzierten Teilsystemen auf der Basis von Sinnverbund, teilsystemspezifischen Leitdifferenzen und strukturellen Kopplungen zu ermöglichen. Das unterscheidet im Wesentlichen eine internalisierende Regelsetzung mit einem

²⁹ Dezentralität erzeugt Vielfalt und wechselseitiges Lernen, was die Anpassungs- und Wandelfähigkeit von Gesellschaften befördert und die Überlebensfähigkeit stärkt. Ähnlich vgl. *North* (1992).

³⁰ Ein nach oben offener Handlungsmöglichkeitenraum ermöglicht das Entdecken neuer Handlungen. Entdeckte Handlungen können sich als gesellschaftlich erwünscht oder unerwünscht entpuppen. In beiden Fällen wird neues gesellschaftliches Wissen entdeckt und die Eigenkomplexität eines Gesellschaftssystems erhöht.

³¹ Unnötige Beschränkungen der individuellen Freiheit erzeugen Externalitäten.

³² Vgl. *Hayek* (1986), 178ff.

³³ Homöostase bezeichnet die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtszustandes eines offenen dynamischen Systems durch einen internen regelnden Prozess. Der Begriff der Homöostasis geht ursprünglich zurück auf *Cannon* (1932). Zum homöostatischen Regelungsmechanismus siehe auch *Röpke* (1977), 38f. sowie *Bertalanffy* (1976), 36.

minimalen Staat,³⁴ von Regulierung³⁵ und damit einhergehende Interventionsspiralen³⁶ sowie einem wachsenden Staat, verbunden mit dem interessengeleiteten Aushandeln der Regulierungsinhalte respektive Rent Seeking.³⁷ Ein Staatsaktivitäten minimierendes Ordnungsprinzip, welches geeignet wäre, auf hinreichende Weise dezentralen Tausch knapper privater Güter, Produktionsfaktoren und öffentlicher Güter auf der Grundlage ebenso dezentraler Präferenzen sowie der Einheit von Handeln und Haften zu gewährleisten, entspräche dann dem Ordnungsprinzip der dezentralisierenden Internalisierung (*Walterscheid* 2011).

4. Externalitätenbehaftete Eigentumsformen

Die Ausübung von Handlungen an Eigentum auf der Grundlage eigentumbegründender Handlungsrechtsbündel erfüllt in der gesellschaftlichen Wirklichkeit selten das Merkmal der angepassten Exklusivität, sondern sind durch Externalitäten funktional fremdbestimmt. Die Existenz bzw. der Fortbestand von Externalitäten kann dann nur noch durch fehlende Internalisierungsrelevanz ökonomisch gerechtfertigt werden.³⁸ Alle anderen Kriterien, die angepasst exklusives Eigentum ermöglichen, sind mehr oder weniger und in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt intertemporal erfüllbar. Jedoch werden bereits im gesellschaftlichen Ordnungsrahmen auf konstitutioneller Ebene Weichen für die Unmöglichkeit der Erfüllung der vier Kriterien zur Herstellung angepasster Exklusivität respektive der Herstellung einer Einheit des Bündels angepasst exklusives eigentumbegründender Handlungsrechte gelegt. Die somit per se angelegten Störungen der marktlichen Koordinationsleistung sind dann allerdings graduell unterschiedlich. Dies wird jedoch nur dann deutlich, wenn Eigentum in seine Bestandteile zerlegt wird, nämlich in die durch Handlungsrechte mögliche Unterscheidung von Besitz und Eigentum.

Besitz beschreibt dabei nichts anderes als die physische Zuordnung der materiellen Basis an einem Gut oder einem Produktionsfaktor. Besitz wird erst dann zu Eigentum, wenn mindestens das Recht der Veräußerung (*ius abutendi*) an der materiellen Basis verankert und personell zugeordnet wird, somit die Eigentumszuordnung theoretisch also auch dokumentiert werden kann – so z.B. durch Kaufverträge. In welcher Art und Weise über das Veräußerungs-

³⁴ Genau genommen einem Nachtwächterstaat, der lediglich die Bereitstellung tatsächlicher öffentlicher Güter, also z.B. die Bereitstellung inneren und äußeren Friedens unter dem Recht übernimmt.

³⁵ Hierzu siehe auch *Walterscheid/Wegehenkel* (2009).

³⁶ Vgl. *Mises* (1949).

³⁷ Siehe *Rowley/Tollison/Tullock* (1988).

³⁸ Die Kosten der Internalisierung sind also höher als der gesellschaftliche Nutzen aus der Internalisierung.

recht hinaus über Besitz verfügt werden kann respektive welche Handlungen zulässig sind oder nicht, beschreibt dann die Qualität von Eigentum. Ein internalisierter Zustand jedoch wird immer nur tatsächlich erreicht, wenn im Zuge der Verfügungen über Eigentum die Einheit von Handeln und Haften strikt gewährleistet wird.

Anhand der nachfolgenden Konstellationen qualitativ unterschiedlicher, eigentumbegründender Handlungsrechtsbündel soll gezeigt werden, wann und warum Externalitäten auf Handlungsrechtsbündel wirken, was -mit Bezug auf die einführenden Abschnitte- zur Folge hat, dass die Grundlage für die Erfüllung der Wettbewerbsfunktionen und eine leistungsfähige marktwirtschaftliche Koordination nicht mehr gegeben ist, was unerwünschte Marktergebnisse zur Folge hat.

4.1 Zertifiziertes Eigentum

Die aus den jeweiligen materiellen Basen wie z.B. Boden oder Mensch (natürliche Ressourcen) entstehenden Kapitalgrößen unterscheiden sich in ihrer Bindung an die genuine materielle Basis. So ist Humankapital irreversibel an den Menschen gekoppelt. Gleiches gilt für Bodenkapital und seine materielle Basis Boden. Sachkapital hingegen entsteht erst durch den Einsatz von Boden- und Humankapital und kann von den materiellen Basen Boden und Mensch zu Tauschzwecken physisch entkoppelt werden, wie auch das Zusammenwirken von Boden- und Humankapital entkoppelt werden kann. Aus diesem Sachverhalt kann im Zuge von Tauschprozessen und im Zusammenhang mit der Haftung oder Abwehr für/von externalitäteninduzierten Fremdbestimmungen das Erfordernis der Dokumentation von Eigentum und seiner personellen Zuordnung, z.B. in Form von Kaufverträgen, notariellen Beurkunden o.ä. entspringen.

Übertragen auf die Auffassung über Eigentum als Einheit aus materieller Basis, einem vollständigen Bündel von Handlungsrechten und der handelnden Person des Eigentümers könnte also der Bedarf bestehen, eigentumbegründende Handlungsrechtsbündel durch die formelle Spezifizierung und formelle personelle Zuordnung von Eigentum dokumentierenden Handlungsrechten an der materiellen Basis in Form einer formellen Zertifizierung (z.B. Grundbucheintrag) als explizite Eigentumsbetitelung zu ergänzen (*Heinsohn/Steiger 2008, 95ff.*).

Eine solche Ergänzung eigentumbegründender Handlungsrechte wirkt zunächst vorteilhaft auf angepasste Exklusivität und seine marktliche Koordination, wenn der formelle Eigentumsnachweis aufgrund damit verbundener Rechtssicherheit und der Zunahme von Vertrauen

(öffentlicher Glaube) Tauschprozesse erleichtert. Jedoch hat eine Zertifizierung von Eigentum auch die Eigenschaft, die Trennung von Besitz und Eigentum zu ermöglichen.

Durch eine Trennung von Besitz und Eigentum eröffnen sich ohne Eigentumsübergang auf einen Dritten Optionen einer flexibleren Verfügung über Eigentum. So kann bspw. eine Weiche für eine potentiell bestmögliche Verwendung knapper Güter und Produktionsfaktoren durch Delegation der Verfügung auf Dritte gestellt werden, wenn der Eigentümer als handelnde Person selbst nicht in der Lage ist, sein Eigentum einer subjektiv bestmöglichen Verwendung zuführen. Denn durch Verträge und selektive Übertragung von Handlungsrechten kann nun unter Beibehaltung des Eigentums die Bewirtschaftung des Eigentums qua Delegation durch einen vom Eigentümer abweichenden Besitzer erfolgen. Delegation der Nutzung führt zu Zahlungsströmen in zwei verschiedene Richtungen.

Zum einen kann die Delegation eine Entlastung der Bewirtschaftung bedeuten und potentiell bessere Verwendungen von Kapitalgrößen initiieren, so wie es bspw. bei Delegation der Unternehmensführung durch die Unternehmenseigner (Prinzipale) auf delegierter Manager (Agenten) der Fall ist. In diesem Fall erhält der Delegierte von Delegierenden eine Entlohnung seiner Delegationsleistung.

Zum anderen kann aber auch ein reiner Besitzstand angestrebt werden, in dem die Nutzung gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes „delegiert“ wird, so wie das bspw. im Zuge der Vermietung einer Immobilie bei der Übertragung selektierter Handlungsrechte vom Vermieter (Prinzipal) auf den Mieter (Agent) oder im Fall der Übertragung des Nießbrauches der Fall sein kann. Des weiteren kann es sich auch lediglich um die rechtssichere Dokumentation von Eigentumsverhältnissen handeln, so z.B. im Zuge eines Ehevertrages oder Testaments. Den Beispielen ist gemein, dass im Moment der Delegation Besitz und Eigentum auseinanderfallen. Ist die verlässliche Dokumentation des Eigentums dann nicht möglich, besteht das Risiko des Verlustes von Eigentum.

Zertifiziertes Eigentum eröffnet noch eine weitere Option, die aber im Rahmen dieses Beitrages nur oberflächlich angesprochen werden kann, nämlich die Option der Verfügung über Eigentum als Sicherheit für jegliche Form von Schuldversprechen.³⁹ Denn erst durch den optionalen Eigentumsübertrag auf den Gläubiger für den Fall der Nichteinhaltung von Verträgen bei gleichzeitiger Beibehaltung des Besitzes der materiellen Basis zum Zwecke der Erwirtschaftung von Erlösen wird kreditfinanziertes Wachstum möglich. Diese Konstellation

³⁹ Diesen Aspekt haben Heinsohn/Steiger eingehend beleuchtet. Sieh hierzu *Heinsohn/Steiger* (2008) und *Heinsohn/Steiger* (2011).

wird dann relevant für die Frage der Leistungsfähigkeit marktlicher Koordination, wenn eigentumbegründende Handlungsrechte, z.B. durch die Kreation derivativer Finanzprodukte, dauerhaft irreversibel von der materiellen Basis getrennt und in dieser Form eigenständig auf Märkten gehandelt werden.⁴⁰ Der Marktpreis der materiellen Basis einschließlich des verbliebenen Bündels eigentumbegründender Handlungsrechte wäre verzerrt und somit die Lenkung in eine bestmögliche Verwendung dieses Eigentums gestört. In diesem Fall bedürfte es der Herstellung angepasster Exklusivität durch die Ergänzung des Ordnungsrahmens um geeignete Verbote und Sanktionen gesellschaftlich unerwünschter Finanzprodukte.

Zertifiziertes Eigentum ermöglicht also nicht nur die rechtssichere Zuordnung von Eigentum auf eine Person, sondern auch die Entbündelung des angepasst exklusives eigentumbegründenden Handlungsrechtsbündels – mit Relevanz für die Leistungsfähigkeit der marktlichen Koordination.

4.2 Entbündeltes Eigentum

Als Entbündelung eigentumbegründender Handlungsrechtsbündel soll der Sachverhalt bezeichnet werden, dass auf der Grundlage privater Verträge eine zeitlich begrenzte, rechtlich verbindliche und einklagbare Überlassung von Teilen des Handlungsrechtsbündels an Dritte – in der Regel einhergehend mit Delegation - erfolgt. Entbündelung kann durch die Kündigung der jeweils zugrundeliegenden Verträge wieder aufgehoben werden.

Entbündeltes Eigentum kann, über ein aus dem Aufbau von Sozialkapital entstandenes Vertrauen hinaus, durch Zertifizierung abgesichert sein, so dass sich die Merkmale zertifizierten und entbündelten Eigentums vereinen, wie bereits an einigen Beispielen zum zertifizierten Eigentum verdeutlicht wurde. Unabhängig davon, in welche Richtung die Zahlungsströme laufen, ist der Eigentümer immer Prinzipal und der Delegierte immer Agent. Aus der Delegation können dann die bekannten Probleme der asymmetrischen Information⁴¹ über die Qualität des Verhaltens des Agenten in einer Prinzipal-Agenten-Beziehung (*Jensen/Meckling* 1976) entstehen, verbunden mit einer vertragsinhaltsinduzierten Störung der Einheit von Handeln, Handelnden und Haften, die juristisch durch den jeweils gegebenen Ordnungsrahmen möglicherweise auf ein Innen- und ein Außenverhältnis bezogen werden muss.

⁴⁰ In diesem Fall manifestiert sich bereits eine Form der Fraktionierung. Der Tatbestand der Fraktionierung wird an spätere Stelle noch besprochen.

⁴¹ Hierzu vgl. *Akerlof* (1970).

Entbündelung ist in der Regel ein zeitlich begrenztes und reversibles Phänomen, welches dem Sachverhalt geschuldet ist, dass der Eigentümer im Zuge seines Opportunitätskostenkalküls trotz der potentiellen Vertragsstörungen die Wahrnehmung bestimmter Handlungsrechte aus dem eigentumbegründenden Handlungsrechtsbündel zum Zwecke einer bestmöglichen Verwendung Dritten überlässt. Auch höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie jene der Ehe fallen unter die Entbündelung, da aus ökonomischer Sicht Handlungsrechtsbündel an der eigenen Person sowie an anderen Kapitalgrößen mit der Eheschließung eine geteilte Nutzung erfahren – möglicherweise bei Anwesenheit opportunistischen Verhaltens. So können z.B. Handlungsrechte zum Zwecke der Kindererziehung wechselseitig delegiert werden. Aus dieser Konstellation und dem Mangel an vermögensneutralen Eheverträgen kann ein lock in und nachfolgend hold up Verhalten resultieren.⁴²

Kommt es zu Störungen der Prinzipal-Agenten-Beziehung durch opportunistisches Verhalten, die einhergehen mit dauerhaftem lock in, so kann sich aus der Entbündelung eine mit Ineffizienzen verbundene Fraktionierung entwickeln und die marktliche Koordination gestört werden.

4.3 Fraktioniertes Eigentum und Fraktionierungsformen

Ein handlungsrechtlicher Zustand, der durch die Abwesenheit der Einheit von Handlungsrechtsbündel, der handelnden Person als Eigentümer des Handlungsrechtsbündels, Handlungen und der Haftung für Handlungsfolgen gekennzeichnet ist, soll als Fraktionierung⁴³ bezeichnet werden (*Walterscheid* 2004, 150ff.). Es handelt sich um eine permanente und nicht im Rechtssystem einklagbare Trennung internalisierender Handlungsrechtsbündel, die in der Hand einer Person liegen müssten.⁴⁴ Es kann sich bei den betreffenden Handlungsrechtsbündeln sowohl um kollektives (Gruppen-) als auch individuelles Privateigentum handeln. Fraktionierung geht somit einher mit sozialem lock in und potentielltem politischem hold up.

Fraktionierung unterscheidet sich also von Entbündelungen dadurch, dass keine Kündigung oder definierte Vertragslaufzeit zu einer Aufhebung der Trennung von, zu einer Einheit zu bündelnden, Handlungsrechten führt.

⁴² Zum allgemeinen Zusammenhang zwischen lock up und hold up siehe *Ewerhart/Schmitz* (1997).

⁴³ Der Begriff der Fraktionierung findet seinen Ursprung in Überlegungen *Wegehenkels* zur fraktionierten Bündelung von Handlungsrechten im Rahmen des Konzeptes der Internalisierungshierarchie. Vgl. *Wegehenkel* (1991).

⁴⁴ Zu der Bezeichnung des Handlungsrechtsbündels siehe *Wegehenkel* (1991) sowie zur Argumentation der Begriffsverwendung *Schäfer/Ott* (2012), 72.

Teile ökonomischer Handlungen werden zwangsläufig sozialisiert, da die Einheit von Handelnden, Handlungen und Haftung nicht gegeben ist. Es wirken Externalitäten, die irgendwo in der Gesellschaft externe Grenzkosten bei an den ökonomischen Entscheidungen unbeteiligten Dritten erzeugen. Der Zustand des „unbeteiligt Seiens“ sei dabei gekennzeichnet durch die Tatsache, dass die Abfrage und Berücksichtigung von Präferenzen jener von Externalitäten betroffenen Dritten in der Entscheidung über den zukünftigen Umgang mit externalitätenbehafteten Handlungen unterbleibt. Angepasste Exklusivität des Eigentums kann somit per se nicht bestehen und entstehen.

Dieser Sachverhalt ist in allen repräsentativen Demokratien vorzufinden, in welchen keine direkten Abstimmungen zu einzelnen politischen Entscheidungen durch die Personen, deren Handlungsrechtsbündel von den Ergebnissen der Abstimmung betroffen sind, erfolgen. Vielmehr werden stattdessen indirekte Abstimmungen durch indirekt delegierte Agenten ohne die Möglichkeit der konkreten Bindung an Voten vorgenommen. Die Legitimation der Verfahren ist zwar de jure gegeben, jedoch fehlt diese faktisch dann, wenn Entscheidungen über den Ordnungsrahmen sowie Handlungsverbote und Handlungssanktionen nicht die Kriterien der Herstellung oder Wahrung angepasst exklusiven Eigentums erfüllen.

4.3.1 Per Se Fraktionierung

Werden qua rechtlicher Vorgaben oder rechtlicher Defizite einige Handlungsrechte aus einem Handlungsrechtsbündel dauerhaft und irreversibel verschiedenen Personen zugeordnet, so handelt es sich um die Form der per se Fraktionierung. Die betreffenden Personen haben keine Möglichkeit, im Zeitverlauf durch freiwillige Transaktionen ein, nach Maßgabe der Internalisierungsadäquanz, internalisierendes Handlungsrechtsbündel zusammenzustellen.

Per se Fraktionierung bedeutet also, dass Teile der Handlungsrechte, die sich eigentlich im Verbund eines Handlungsrechtsbündels befinden müssten und deren Verfügungsgewalt in der Hand einer Person liegen sollte, per se von einer marktlichen Koordination in ihre bestmöglichen Verwendungen ausgeschlossen bleiben (*Wegehenkel* 1991).

4.3.1.1 Per Se Fraktionierung durch die Verfassung

Per Se Fraktionierung durch die Verfassung bezieht sich häufig, aber nicht ausschließlich, auf Handlungsrechtsbündel aus Individualeigentum und Eigentum am Gemeinwesen. Im theoretischen Idealfall einer Handlungsrechtsstruktur der dezentralisierenden Internalisierung⁴⁵

⁴⁵ Einhergehend mit dem politischen System einer herrschaftsfreien Demokratie. Hierzu siehe die einordnenden

würden beide Eigentumsgrößen in der Hand einer Person, so z.B. einer Gruppe von Bürgern, liegen und nach der Maßgabe räumlicher Bezüge und Präferenzen organisiert, so wie es im Grundsatz die Konzepte der fiskalischen Äquivalenz⁴⁶, der dezentralisierenden Internalisierung⁴⁷ und der damit einhergehenden institutionellen Äquivalenz⁴⁸ -gemäß der vier Kriterien zur Herstellung angepasster Exklusivität- vorsehen. Personen hielten zwei Eigentumsgrößen, jene des Individualeigentums und jene des Gemeinwesens, wobei letzteres Gruppenentscheidungen über das Gemeinschaftseigentum erfordert. Internalisierte Zustände kämen in solchen eigentumsrechtlichen Konstellationen zustande, weil Eigentumsverfügungen auf der Grundlage der relevanten Präferenzen (die der Eigentümer) stattfinden und dabei antizipiert wird, dass jede Entscheidung über die Verfügung des Gemeinwesens unmittelbar auf den Wert des Individualeigentums positiv oder negativ zurückkoppelt. Das Handlungsrechtsbündel aus kollektivem und individuellem Eigentum wäre in diesem Fall angepasst exklusiv.

Aus der Beachtung von Internalisierungsadäquanz und dem daraus resultierenden angepasst exklusivem Eigentum entstünde eine dezentrale Handlungsrechtsstruktur, die ebenso dezentrale, kongruente legislative und politische Nutzungszusammenhänge beinhalten würde. Damit stünden dezentrale, internalisierte Räume im Wettbewerb zueinander, ein Zustand, der durch Fraktionierung kollektiver und individueller Handlungsrechte in der verfassungsinduzierten per se Fraktionierung verhindert wird.

Enthält die Verfassung eines Gesellschaftssystems also die verbindliche Festlegung der Zuordnung legislativer Entscheidungen auf politische Organe, die weder an die legislativen noch die politischen Nutzungszusammenhänge, die bei dezentralisierender Internalisierung entstehen würden, gekoppelt sind, so liegt eine per se Fraktionierung auf konstitutioneller Ebene vor (*Walterscheid* 2004, 164). Eine Missachtung der Internalisierungsrelevanz sowie der Internalisierungsadäquanz bei der Entstehung und nachfolgenden Anwendung dann gülti-

staatsphilosophischen und staatsrechtlichen Ausführungen von *Schachtschneider* (1994).

⁴⁶ Siehe *Olson* (1969). Olsons Konzept der fiskalischen Äquivalenz bezieht sich auf die organisatorischen Erfordernisse der Bereitstellung anschließbar öffentlicher Güter wie z.B. Infrastruktur. Das Konzept der institutionellen Kongruenz hingegen bezieht in seinem ursprünglichen Sinne die Dezentralität der Rechtsgebung und Rechtsprechung ein. Somit würde ein möglicher Wettbewerbsprozess sowohl Infrastrukturmerkmale, dazu korrespondierende Finanzierungsmodelle und den eigentumsrechtlichen Status Quo umfassen.

⁴⁷ Hierzu siehe die Arbeiten zum Konzept der dezentralisierenden Internalisierung von *Marchand/Wegehenkel* (1984), *Wegehenkel* (1991) und (1992) und später *Walterscheid* (2004) sowie u.a. *Walterscheid* (2011).

⁴⁸ Der Begriff institutioneller Äquivalenz stammt von *Sideras* (2001). Die Inhaltsbestimmung ist jedoch wesentlich an das Konzept der dezentralisierenden Internalisierung von *Wegehenkel* (1991) angelehnt. Später wurde es inhaltlich, jedoch mit begrifflicher Abwandlung zur institutionellen Kongruenz von *Vanberg* und *Blankart* im Zuge eigener Überlegungen verwendet. Hierzu siehe *Blankart* (2005), *Vanberg* (2009) und (2013).

gen Rechts ist sehr wahrscheinlich, denn politische Entscheidungen politischer Organe basieren nicht verbindlich auf den Präferenzen der internalisierungsadäquaten Personen, sondern entsprechen diesen eher zufällig.

Die per se Fraktionierung von Handlungsrechtsbündeln ist sowohl in etablierten repräsentativen Demokratien als auch anderen Demokratieformen vorzufinden. Der Grad der Fraktionierung ist für demokratische und marktwirtschaftlich wirtschaftende Gesellschaftssysteme von entscheidender Bedeutung, da dieser mit dem quantitativen und qualitativen Umfang der Beteiligung natürlichen Personen an ökonomischen und politischen Entscheidungen zusammenhängt, also auch das Maß an Privatautonomie beeinflusst und über die handlungsrechtliche Wirkung vermögenswirksam ist.

Per Se Fraktionierung wird z.B. deutlich aus den Artikeln 70ff. (Gesetzgebungskompetenzen) des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland. Der Gültigkeitsbereich von Gesetzen wird demnach ausschließlich nach räumlich-organisatorischen Kriterien festgelegt. Damit wird die Erfüllung der vier Kriterien der Herstellung angepasster Exklusivität zu einem Zufallsergebnis. Individuelle Handlungsrechte und kollektive Handlungsrechte werden nicht in der Hand einer Person gebündelt, sondern per se fraktioniert respektive voneinander getrennt. Individuelle Handlungsrechte verbleiben bei den Eigentümern der im individuellen Besitz befindlichen materiellen Basen, z.B. (Bürger mit Bodeneigentum), während bestimmte, in der Verfassung definierte, kollektive Handlungsrechte den Organen staatlicher Repräsentation fiduziarisch zugeordnet und zu staatlich-kollektivem Eigentum werden. Aus diesem Grund sollen des Weiteren jene Handlungsrechte, die im Zuge der per se Fraktionierung durch die Verfassung in den Verfügungsbereich politischer Organe als staatlicher Repräsentanten fallen, als staatlich-kollektive Handlungsrechte bezeichnet werden (*Walterscheid* 2004, 165).

Diese staatlich-kollektiven Handlungsrechte können als staatliche Nutzungsrechte dann durch die Regierung oder andere politische Entscheidungsorgane Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Verfügung einer Regierung über staatlich-kollektive Handlungsrechte ist dann jeweils abhängig von derjenigen politischen Organisationsform, die auf der konstitutionellen Ebene eines Gesellschaftssystems vorgegeben ist. Üblicherweise handelt es sich um indirekte, repräsentative Demokratien mit unterschiedlich ausgeprägten, direktdemokratischen Elementen.⁴⁹

⁴⁹ Zu unterschiedlichen aktuellen direkt-demokratischen politischen Instrumenten siehe z.B. *Kersting* (2008).

Eine konstitutionell angelegte per se Fraktionierung von Handlungsrechten erzeugt nur dann keine Effizienzprobleme, wenn intertemporal gewährleistet werden kann, dass politische Repräsentanten die Präferenzen der internalisierungsrelevanten und internalisierungsadäquaten Personen perfekt in ihren politischen Entscheidungen spiegeln können, so dass internalisierte Zustände erreicht werden würden respektive angepasst exklusives Eigentum entstünde. Dies könnte annähernd dann der Fall sein, wenn politische Repräsentanten und jene Personen, die sie repräsentieren und die Inhaber individueller und kollektiver Handlungsrechte sind, homogene Präferenzen haben. Es wäre aber auch vorstellbar, dass politische Repräsentanten nur nach strikten Vorgaben, die eine Orientierung an den Präferenzen der Inhaber individueller und kollektiver Handlungsrechte erzwingen sollen, über jene aus Fraktionierung entstandenen Handlungsrechte verfügen dürfen.⁵⁰

Per se Fraktionierung durch die Verfassung erzeugt zusätzlich das Problem, dass die per se Festlegung politischer Räume respektive politisch relevanter Gruppen, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nicht oder nur bedingt den tatsächlich internalisierungsrelevanten und internalisierungsadäquaten Präferenzen entsprechen, zu einer Überschreitung der tatsächlich internalisierungsadäquaten Gruppengröße führt. Somit werden bei politischen Entscheidungsprozessen nicht nur internalisierungsadäquate Präferenzen, sondern auch internalisierungsinadäquate Präferenzen berücksichtigt, was bei Mehrheitsbeschlüssen eine Verzerrung der Entscheidungsergebnisse und eine Überlagerung internalisierungsadäquater Präferenzen verursachen kann (*Wegehenkel/Walterscheid* 2008). Soziökonomische Effizienz wäre somit nicht erreichbar.

4.3.1.2 Per Se Fraktionierung durch Gesetze

Während sich die per se Fraktionierung durch die Verfassung auf die Ebene der allgemeinen Regeln bezieht, die idealerweise jene Eigenschaften der „rules of just conduct“ (*Hayek* 1971) besitzen, kann auch auf der Ebene der Gesetze per se Fraktionierung auftreten. Die gilt auch, wenn Gesetze als Sets von Handlungsverboten und -sanktionen mit der Absicht der Gewährleistung eines nach oben offenen, freiheitlichen gesellschaftlichen Handlungsmöglichkeitenraums formuliert wurden. Der Staat respektive die Gruppe politische Entscheidungsträger als staatliche Repräsentanten agiert nach dieser Vorstellung unter dem „rule of law“ als Agent in einem Nachtwächterstaat.

⁵⁰ So z. B. im Ansatz durch Initiativen oder Referenden – wie in der Schweiz - praktiziert. Des Weiteren könnten Abstimmungsergebnisse dezentraler Räume 1:1 in politische Entscheidungsprozesse eingehen, indem politische Agenten die dezentralen Voten in übergeordneten politischen Organen repräsentieren würden.

Im Rahmen von per se Fraktionierung durch die Verfassung erfolgt die konstitutionelle Legitimation staatlicher Organe, z.B. politische Repräsentanten, mittels indirekt qua konstitutionell legitimierter legislativer Entscheidungsprozesse, z. B. in Form von Gesetzen oder Verordnungen, Eingriffe in die Handlungsmöglichkeitenräume von Personen vorzunehmen, die weit über die Rolle des Nachtwächterstaates hinaus geht. So können bestimmte handlungsrechtliche Arrangements durch verfassungsrechtlich legitimierte demokratische Organe (z.B. die Regierung oder das Parlament) forciert oder verhindert werden, z.B. durch Eingriffe in die Vertragsfreiheit oder steuerrechtliche Zugeständnisse.

Transaktionen, die eine bestmögliche Verwendung an sich internalisierender Handlungsrechtsbündel ermöglichen könnten, werden z.B. per se unterbunden oder fehlgeleitet. Internalisierende Handlungsrechtsbündel jedoch kommen aufgrund der Gesetzeslage nicht zustande. Eine Internalisierung oder eine bestmögliche vertragsbasierte marktliche Koordination von Handlungsrechten im Gesellschaftssystem wird also per se verhindert. So stellt bspw. das Mietrecht einen Eingriff in die eigentumbegründenden Handlungsrechtsbündel an Immobileneigentum dar, indem die Vertragsfreiheit eingeschränkt wird. Darüber hinaus liegt Fraktionierung auch bei Handlungsrechtsbündeln von Inhaber von Bodenparzellen vor – ob mit oder ohne Immobilienbesitz. So werden diese teilweise an der freien Wahl ihrer Ver- oder Entsorger sowie diesbezüglichen Technologien durch z. B. Durchleitungsrechte oder Anschluss- und Benutzungszwänge sowie eine vorgegebene Auswahlmöglichkeit von Anbietern durch lokale Satzungen der Städte oder Kommunen behindert.

Exemplarisch kann des Weiteren auch im Umweltbereich per se Fraktionierung identifiziert werden. So können in einigen Volkswirtschaften⁵¹ Emissionsrechte⁵² unabhängig von Rechten an Boden gehandelt werden. Ein internalisierendes Handlungsrechtsbündel kann somit per se nicht entstehen. Darüber hinaus können die Zuteilungsverfahren der Emissionsrechte Diskriminierungstatbestände enthalten, wenn nur bestimmte Gruppen aus der Gesellschaft Zugang zum Erwerb dieser Rechte haben, Märkte also nicht offen sind. Das stetige Wirken von Externalitäten geht nicht nur einher mit der negativen Beeinträchtigung bestehenden Vermögens, sondern erzeugt auch jene Rechtsunsicherheit, die Vermögensbildung hemmt. Per se Fraktionierung vermindert durch die mit ihr verbundenen Störungen eigentumbegründender Handlungsrechtsbündel die Leistungsfähigkeit der marktlichen Koordination. Einhergehend damit werden Pfadabhängigkeiten in Richtung zentral

⁵¹ Z.B. in Europa oder auch im Rahmen der Bubble-Policy in den USA.

⁵² Grundlegend zur Konzeption der Emissionsrechte siehe *Dales* (1968).

gesteuerter Wirtschaftsprozesse erzeugt (*Wegehenkel/Walterscheid* 2008), wenn politische Entscheidungsträger nur wenig kontrollierbare Verfügungsgewalt über wertvolle Handlungsrechte erhalten.

4.3.2 Ex post Fraktionierung

Die ex post Fraktionierung ist der per se Fraktionierung durch Gesetze sowie durch Verfassung sehr ähnlich. Allerdings greift die ex post Fraktionierung im Gegensatz zu einer per se Fraktionierung in bereits vollzogene oder sich vollziehende Transaktionen respektive bestehende Vertragsverhältnisse ein und entbündelt gebündelte Handlungsrechte. Es ist somit vorstellbar, dass zunächst internalisierende Handlungsrechtsstrukturen durch ex post Fraktionierung zerstört werden respektive keine Rechtsicherheit besteht.

Greift der Gesetzgeber etwa qua Veränderung des Mietrechts in die Ausgestaltung des Kündigungsschutzes zugunsten der Mieter in bestehende Vertragsverhältnisse ein, ergibt sich eine ex post Fraktionierung und nachfolgend eine Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit. Bestehender und zukünftiger Wohnraum wird entwertet, da eine permanent potentielle Fremdbestimmung durch politische Entscheidungsträger angelegt wird. Ex post Fraktionierung ist vermögensrelevant und kann sich folglich auf die Investitionsneigung, z.B. in Mietwohnraum, negativ auswirken.

Darüber hinaus können ex ante und ex post Fraktionierung durch Gesetze auch auf die Persönlichkeitsrechte bezogen werden, so z. B. wenn es um Datenschutzfragen geht. Politische Repräsentanten setzen, als Inhaber des legislativen als auch exekutiven Machtmonopols, rechtliche Standards bezüglich des Rechtsschutzes individueller persönlicher Daten.⁵³ Müssen diese politisch gesetzten Standards verbindlich eingehalten werden, so verlieren natürliche Personen die Exklusivität der Handlungsrechtsbündel an der ihr eigenen, höchstpersönlichen materielle Rechtsbasis Mensch oder erhalten in einem jeweilig relevanten Rechtsgebiet per se Personen als materielle Rechtsbasis Mensch diese Handlungsrechtsbündel nicht. Beruhen diese politischen Entscheidungen nicht auf gesellschaftlichem Konsens, so werden Handlungsmöglichkeitenräume individuell und kollektiv unnötig eingeschränkt, was einer handlungsrechtlichen Enteignung u.a. in Form des Verlustes an vermögensrelevanter individueller aber auch kollektiver Dispositionsfreiheit über die Handlungsrechte an der eigenen Person als materielle Rechtsbasis Mensch gleich kommt. So wären jene für die EU- oder EWU-Mitgliedstaaten rechtlich bindenden politischen Entscheidungen auf EU- und der EWU-Ebene

⁵³ So z.B. in Deutschland die elektronische Gesundheitskarte, die eine Bündelung sensibler Daten vorsieht.

über z.B. eine Zulassung oder Kennung genmanipulierter Lebensmittel Eingriffe in jene Dispositionsfreiheit, da Externalitäten wirken können.

Haben also politische Entscheidungsträger qua Verfassung die Möglichkeit, ohne direktes Votum über staatlich-kollektives Eigentum zu verfügen sowie den Ordnungsrahmen eines Gesellschaftssystems zu gestalten, und haben politische Entscheidungsträger nicht die gleichen Präferenzen wie jene unterschiedlich dezentral von Externalitäten betroffenen Personen oder vertreten Sie jene relevanten Präferenzen nicht vollständig und adäquat in den anfälligen politischen Entscheidungsprozessen, so wird die Konfliktlösung a priori zu ineffizienten Handlungsrechtsstrukturen führen und Ineffizienzen in der weiteren marktlichen Koordination der betreffenden Handlungsrechtsbündeln und ihren materiellen Basen durch das neuerliche Auftreten von Externalitäten erzeugen.

Zusammenfassend können Abbildung 1 die Formen von Eigentum nach der Vollständigkeit der Handlungsrechtsbündel und der, die Einheit von Handeln und Haften herstellende Zuordnung auf eine Person, unterschieden werden.

Es sollte deutlich geworden sein, dass individuelles und kollektives (Privat-) Eigentum permanent Gefahr läuft, durch politische (gesetzliche) Entscheidungen fraktioniert zu werden – mit entsprechenden Folgen für die Leistungsfähigkeit marktlicher Koordination. Über die Option der Zertifizierung von Eigentum werden aber auch im Bereich privater (vertraglicher) Entscheidungen Weichen für eine spätere Fraktionierung, die mit Vermögensverlusten einhergehen kann, gelegt.

Gleichfalls sollte deutlich geworden sein, dass staatlich-kollektives Eigentum per se nicht die Eigenschaften angepassten exklusiven Eigentums annehmen kann, da verfassungsinduziert die gesellschaftliche Handlungsrechtsstruktur die Herstellung angepasster Exklusivität behindert. Handlungsrechte, die aus Gründen der Internalisierung im dezentralen Raum verbleiben sollten, werden durch die Verfassung nicht nur fraktioniert, sondern als staatlich-kollektive Handlungsrechte zentriert auf politische Ebenen der politischen Entscheidungs- und Organisationshierarchie. Da der Wert individuellen Eigentums von dem des staatlich-kollektiven Eigentums abhängt, müssen bei Fraktionierung zwangsläufig negative wie positive Externalitäten wirken. Um die daraus entstehenden Ineffizienzen weitgehend zu beseitigen, müssten sich die Ordnungsprinzipien einer Gesellschaft in Richtung einer dezentralisierenden Internalisierung ändern.

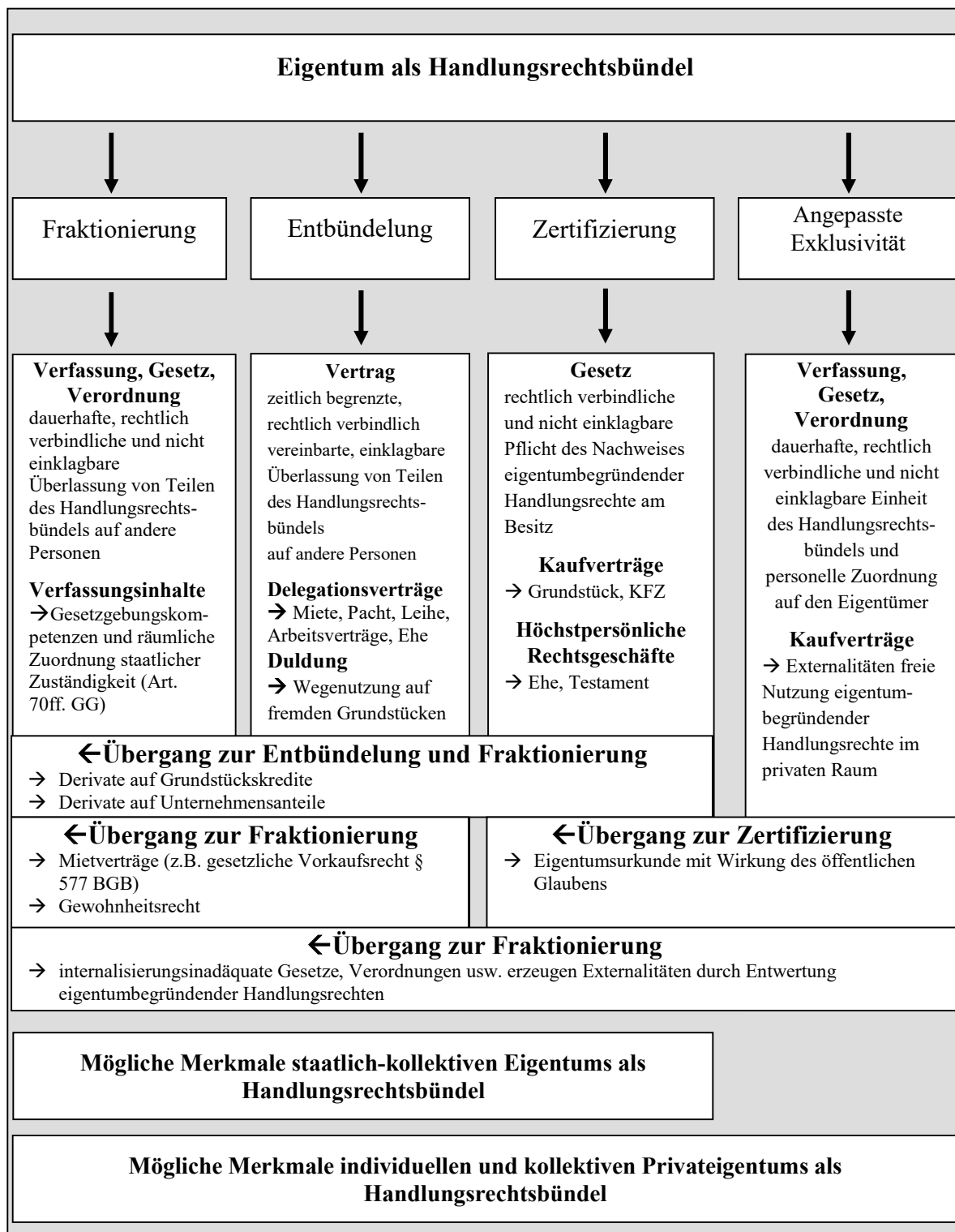


Abb. 1: Eigentumsformen nach Qualität der Handlungsrechtsbündel, Beispiele und Übergänge der Eigentumsformen, eigene Darstellung

Anhand staatlich-kollektiven Eigentums wird noch ein weiteres, historisch gewachsenes Problem in Demokratien deutlich, das für alle Fraktionierungsszenarien und Fraktionierungsgefahren gleichermaßen bedeutsam ist und die Entwicklung der marktwirtschaftlichen Koor-

dination mit all seinen Eigenschaften hinsichtlich der leistungsgerechten Entlohnung der Faktoren, der Lenkung in bestmögliche Verwendungen und die Kontrolle von Marktmacht respektive den Erhalt der evolutorischen Offenheit der Märkte durch angepasst exklusives Eigentum⁵⁴ und damit einhergehende Vertragsfreiheit berührt. Es handelt sich um das abstrakte Prinzipal-Agenten Problem zwischen Bürgern und politischen Repräsentanten in einem Gesellschaftssystem, das repräsentativ demokratisch und nicht konsequent direkt-demokratisch politisch organisiert ist, und Gesellschaften in eine Dilemma-Situation versetzen kann (*Walterscheid* 2004)

5. Fraktionierung als systemimmanentes Problem repräsentativer Demokratien

Allen westlichen Demokratien ist gemein, dass das Politiksystem in symbiotischer Weise mit dem Rechtssystem gekoppelt ist und über die Legislative zentralisiert politische Macht ausübt, die einer dezentralen Koordination von Marktsystemen und der damit verbundenen Notwendigkeit der Dezentralität von Politik- und Rechtssystem nicht entspricht. Dieser Sachverhalt der fehlenden institutionellen Kongruenz erzeugt Externalitäten anstatt diese zu internalisieren.

Politische Entscheidungsträger stehen im politischen Wettbewerb und müssen die ihnen zur Verfügung stehenden politischen Instrumente einsetzen, um politische Macht zu erhalten oder zu erlangen (*Downs* 1968). Da Fraktionierungstatbestände über die Zuordnung wertvoller Handlungsrechte auf politische Entscheidungsträger politische Verteilungsspielräume generieren und in einer repräsentativen Demokratie, bei graduell unterschiedlichen Vetorechten der Wähler, politisch legitimiert eine diskretionäre, vermögensrelevante Verteilung initiieren können, werden durch Gesetze⁵⁵ oder Verordnungen⁵⁶ jeweils jene Vermögensumverteilungen angestoßen, die machterhaltende Effekte in den relevanten politischen Zeiträumen entfalten. So können Handlungsrechte an Kapitalgrößen z.B. über das Steuerrecht derart ausgestaltet werden, dass per se eine ungleiche Einkommensverteilung die Folge sein muss.⁵⁷

⁵⁴ So erklärt Eucken bspw. die Entstehung von Marktmacht aus der Beschränkung der Unternehmenshaftung. Vgl. *Eucken* (2004), 280.

⁵⁵ Z.B. die Sozialisierung der Kosten eines Atomenergieausstiegs oder -unter Anmaßung von Wissen (*Hayek* 1975) - die Förderung einer politisch ausgewählten Technologie, z.B. des Elektroantriebs bei Fahrzeugen.

⁵⁶ Verordnungen sind politisch leichter als Gesetze zu beschließen, können aber zur Aushöhlung von Gesetzen und Verfassungsinhalten beitragen. Dies kommt dann einem schleichenden Enteignungstatbestand gleich.

⁵⁷ Vor diesem Hintergrund ist z.B. die unterschiedliche Besteuerung von Einkommen aus produktivem Humankapital und produktivem Sachkapital kritisch zu hinterfragen, insbesondere da alternative Besteuerungskonzepte bestehen, so z.B. die Besteuerung mit einer Flat-Tax (*Hall/Rabushka* 2007).

Durch Fraktionierung werden also politische Entscheidungsträger in die Lage versetzt, Handlungsrechte über in der Verfassung definiertes staatlich-kollektives Eigentum an materiellen Basen zu spezifizieren und qua Gesetz oder Verordnung als Nutzungsrechte Dritten personell zuzuordnen oder auch Dritten zugeordnete Nutzungsrechte entziehen.⁵⁸ Somit können gewählte politische Entscheidungsträger solche politischen Produkte gestalten, die die Maximierung von Stimmen in jeweils relevanten Politikräumen zu einem jeweils relevanten Zeitpunkt ermöglicht, nicht jedoch eine politische Repräsentanz gemäß der Internalisierungsadäquanz beinhaltet. Vielmehr wird eine Umverteilung von Handlungsrechten initiiert, einhergehend mit der Veränderung von Handlungsmöglichkeitenräumen in Richtung Unfreiheit.

Hinsichtlich der Struktur der Handlungsrechte erfolgt auf der Ebene der individuellen sowie kollektiven privaten Handlungsrechte an materiellen Basen eine schleichende Enteignung durch eine solche Einschränkung des Handlungsmöglichkeitenraums, die nicht zur Internalisierung von Externalitäten und der Erreichung von Internalisierungsadäquanz führt. Somit erfolgt eine unnötige Einschränkung von Freiheitsgeraden bei gleichzeitiger Abwesenheit internalisierungsadäquater politischer Partizipationsrechte, die an sich Bestandteil der Entscheidungsrechte im eigentumbegründenden Handlungsrechtsbündel an einer materiellen Basis im privaten Besitz sein sollten. Angepasst exklusives Eigentum kann nicht bestehen, so dass folglich die marktliche Koordination knapper Güter und Produktionsfaktoren um diese systemimmanenten, politisch induzierten Externalitäten verzerrt wird, was bei Abwesenheit von Präferenzadäquanz eine Lenkung in die bestmöglichen Verwendungen aber auch eine leistungsgerechte Entlohnung von Kapitalgrößen be- und verhindert. Der Prozess der schöpferischen Zerstörung wird derart politisch beeinflusst, dass adverse Selektion auf Märkten die Folge sein kann. Steigende Unternehmensgrößen, Marktmacht und politischer Einfluss korrelieren dann positiv und zementieren wettbewerbsfreie Marktstrukturen.

Eine verfassungsinduzierte per se Fraktionierung sowie die sich daraus ableitenden Fraktionierungsformen führen zur Ausbildung von Pfadabhängigkeiten in der Spezifizierung und personellen Zuordnung von Handlungs- und Nutzungsrechten, die in zunächst irreversiblen gesellschaftlichen Handlungsrechtsstrukturen münden. Das betreffende Gesellschaftssystem unterliegt potentiell einem Gefangenendilemma, solange kein politischer Entscheidungsträger bereit wäre, sich durch Aufhebung einer verfassungsinduzierten per se Fraktionierung und Einführung einer konsequenten direkten Demokratie mit marktlichen Wettbewerbsprozessen

⁵⁸ Die Regeln der Spezifizierung und personellen Zuordnung können dabei ebenfalls der Gestaltungshoheit politischer Entscheidungsträger oder der ihr zuarbeitenden Bürokratie obliegen.

auf der Grundlage internalisierungsadäquater Handlungsrechtsstrukturen schlechter zu stellen. Hier wird die Eigenrationalität des Politiksystems deutlich, welches aufgrund fehlender formeller struktureller Koppelungen keinen Anreiz hat, präferenzadäquate Politik anzubieten. Dann aber liegt genaugenommen Politikversagen vor. In einer Dilemma-Situation befinden sich auch jene Personen, die als Wahlbürger von den politisch initiierten Umverteilungsprozessen profitieren, eine positive Wahlbereitschaft haben oder dazu motiviert werden⁵⁹ und die Mehrheit der Wahlbürger darstellen. Sie würden sich schlechter stellen, sollte Fraktionierung aufgehoben werden.

Westliche Industrienationen organisieren sich mehrheitlich in verschieden ausgeprägten, repräsentativen Demokratien. Diese politische Organisationsform hat, sofern sie nicht mit wirksamer und somit notwendigerweise kontrollierender, direkter politischer Partizipation einhergeht,⁶⁰ den Nachteil, dass natürliche Personen, die Bürger eines Gesellschaftssystems, im Zeitverlauf an Bedeutung verlieren. Dies ist Prozessen geschuldet, die sich im Wesentlichen durch Rent Seeking (*Rowley/Tollison/Tullock* 1988), Lobbyismus (*Olson* 2004) und politisches Stimmenmaximierungsverhalten (*Downs* 1968) beschreiben lassen. Ohne Korrektive verengt sich politische und ökonomische Macht auf einige wenige Spieler in einem mehr oder weniger bilateralen Spiel zwischen machtvollen oder nach Macht strebenden ökonomischen und politischen Agenten, während die Bürger als Prinzipale – ob als Personen in Gruppen organisiert oder nicht – weitgehend den Status der Zuschauer einnehmen. Der Einfluss von Interessengruppen oder einzelnen Unternehmen auf den Ordnungsrahmen sowie wertvolle Handlungsrechte kann mittlerweile auf Internetplattformen wie *Lobbycontrol* oder *Lobbyradar* nachvollzogen werden.⁶¹

Wie eingangs bereits betont, stellt jedes Handlungsrecht aus dem Bündel eigentumbegründender Handlungsrechte einen Vermögenswert an sich dar, der durch den Handlungsmöglichkeitenraum beschrieben wird und der sich in Verbindung mit weiteren Handlungsrechten verändert. Personen streben nach jenen Konstellationen von Handlungsrechten, die einen Beitrag zur Optimierung ihrer individuellen ökonomischen Kalküle leisten können. Die Dispositionsfreiheit von eigentumbegründenden Handlungsrechten im Handlungsmöglichkeitenraum, die

⁵⁹ Letztlich ist politische Partizipation abhängig von der Nutzenkenntnis aus politischer Partizipation, also auch der Spürbarkeit bzw. der Einschätzung über die Machbarkeit politischer Entscheidungen (*Downs* 1968).

⁶⁰ Im Ansatz praktiziert die Schweiz durch direkte Demokratie fiskalische Äquivalenz und institutionelle Kongruenz.

⁶¹ Dass die Vorsitzende des *Vereins für Socialpolitik* in 2015 einen TÜV für Gesetze fordert, steht zwar in einem etwas anderen Zusammenhang, reiht sich jedoch in die Grundüberlegungen zur Qualität des Ordnungsrahmens ein. Vgl. *Schnitzer* (2015).

den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum respektive informellem und formellem Eigentum ausmacht, ermöglicht demnach die Realisierung einer idealerweise rechtssicheren⁶² Eigentumsprämie (*Heinsohn/Steiger 2008*). Die Dispositionsfreiheit über Eigentum respektive Handlungsrechte in Handlungsrechtsbündel stellt einen Wert an sich dar und wirkt auf den inneren Frieden respektive die Lebenszufriedenheit einer Gesellschaft.

Da Fraktionierung immer einhergeht mit dem Auseinanderfallen von Handelnden, Handlungen und Handlungsfolgen, fehlt jene Einheit, die freiheitliches, nachhaltiges und sozial verantwortliches ökonomisches Handeln mit Privateigentum erst möglich macht. Einmal fraktionierte Handlungsrechtsbündel sind nicht mehr zu internalisierten Handlungsrechtsbündeln rückführbar, da jene Personen, die aus Gründen der Internalisierungserfordernisse auf Vermögenszuwächse durch Eigentumsprämien verzichten müssten, nunmehr den Besitzstand wahren. Gleichzeitig wächst durch den handlungsrechtlich induzierten Vermögenszuwachs die Handlungsmacht durch die Tatsache, dass der Handlungsmöglichkeitenraum relativ zunimmt -zu Lasten der Handlungsmöglichkeitenräume anderer Personen.

Hieraus entspringt eine Pfadabhängigkeit der Vermögensverteilung hin zu einer Konzentration bestimmter Handlungsrechte auf wenige Personen in einem Gesellschaftssystem. Auch hier werden durch Fraktionierung von Handlungsrechtsbündeln die Weichen für Mängel in der Koordinationsleistung von Marktsystemen gelegt.

6. Zusammenfassendes Fazit

Zielstellung des Beitrags war es, den Fokus auf die eigentumsrechtliche Struktur eines Gesellschaftssystems, das marktwirtschaftlich organisiert ist, zu lenken und aufzuzeigen, welche Wirkung die Fraktionierung eigentumbegründender Handlungsrechtsbündel auf die Leistungsfähigkeit der marktlichen Koordination von Wirtschaftssystemen haben kann.

Wettbewerbsprozesse in Marktsystemen können nur dann gesellschaftlich erwünschte Ergebnisse erbringen, wenn Tauschbeziehungen auf angepasst exklusivem Eigentum und folglich unverzerrten Knappheitspreisen basieren. Internalisierungsrelevante Externalitäten müssen demnach zwingend internalisiert und der Zustand der Fraktionierung aus einer gesellschaftlichen Handlungsrechtsstruktur eliminiert werden. Qualitätsmerkmal von Ordnungsprinzipien ist folglich die gezielte Ermöglichung der Herstellung angepasst exklusiven Ei-

⁶² Die Rechtssicherheit ist vom Ordnungsrahmen eines Gesellschaftssystems sowie den gesellschaftlichen Organen der Exekutive, Legislative und Jurisdiktion abhängig.

gentums. So könnte das Verbot der Fraktionierung die Herstellung von Internalisierungsadäquanz, und somit angepasste Exklusivität, ermöglichen.

Die Weichen für die fraktionierte Struktur eigentumbegründender Handlungsrechte werden bereits auf der konstitutionellen Ebene eines Gesellschaftssystems gestellt. Indem die Präferenzen der Bürger einer Gesellschaft nicht hinreichend in die Gestaltung des Ordnungsrahmens sowie der zur Herstellung angepasster Exklusivität notwendigen Handlungsverbote und Handlungssanktionen eingehen, werden Weichen für eine Abweichung des gesellschaftlichen Wohlstands, so, wie die Bürger einer Gesellschaft Wohlstand definieren würden, gelegt.

Angenommen, ein gleiches politisches Entscheidungsergebnis kommt durch zwei unterschiedliche politische Entscheidungsprozesse zustande, durch politische Repräsentanz oder direkte politische Partizipation. So würde dennoch ein qualitativer Unterschied im Umgang mit den Folgen aus einer politischen Entscheidung bestehen. Wenn die politische Entscheidung zentralistisch von repräsentativen politischen Organen getroffen wurde, werden sich die repräsentierten Wähler mit der Entscheidung im Zweifel nicht identifizieren. Politik läuft dann Gefahr, sich zunehmend von ihrer jeweiligen politischen Basis zu entfernen. Werden politische Entscheidungen hingegen dezentral auf der Basis direkter politischer Partizipation getroffen, so haben die Bürger ihre Entscheidung selbst zu verantworten und werden diesen Umstand in ihren politischen Entscheidungen stetig und lernend einfließen lassen (müssen).

Die aus Fraktionierung entstehenden Pfadabhängigkeiten in Politik- und Rechtssystem führen dann zu einem Versagen der marktlichen Koordinationsfähigkeit. Die Wettbewerbsfunktionen werden über Defekte in der Qualität des Eigentums, der Vertragsfreiheit und folglich Defekten der Knappheitspreisbildung und Einkommensverteilung teils oder vollständig außer Kraft gesetzt – mit entsprechenden Wirkungen auf die Akkumulation von Kapital, die Vermögensbildung und die Einkommensverteilung aus Vermögen. Da die genuine Quelle dieser Defekte der Ordnungsrahmen einer Gesellschaft ist und dieser von politischen Entscheidungsträgern inhaltsbestimmt wird, liegt folglich nicht Markt-, sondern Politikversagen vor.

Da eine Transformation der Institutionen in Richtung dezentralisierender Internalisierung jedoch politische Verteilungsspielräume zur Absicherung politischer Macht eliminiert und gleichzeitig mit der Überwindung von Pfadabhängigkeiten verbunden sein muss, werden politische Entscheidungsträger keinen Anreiz haben, die einzig ihnen zur Verfügung stehenden Zugriff auf die Verfassung zu nutzen, um die Weichenstellung der Fraktionierung zu beseitigen. Eine Gesellschaft ist gefangen im Dilemma.

Literaturverzeichnis

- Akerlof, George A. (1970): The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, *The Quarterly Journal of Economics*, Vol. 84, No. 3., pp. 488-500.
- Becker, Gary S. (1975): Human Capital: A Theoretical and Empirical Analysis, with Special Reference to Education. 2d ed. New York.
- Benz, Matthias/Stutzer, Alois (2004): Are Voters Better Informed When They Have a Larger Say in Politics? Evidence for the European Union and Switzerland. *Public Choice* 119 (1-2), 2004, pp. 31-59.
- Bertalanffy, Ludwig v. (1976): General System Theory - A Critical Review, in: Beishon, J./G. Peters (Hrg.): *Systems Behaviour*, London, pp. 31 - 50.
- Blankart, Charles B. (2005): Reformen des föderalen Systems“, in: Wohlgemuth, M. (Hrsg.): *Spielregeln für eine bessere Politik*, Freiburg, S. 134-158.
- Buchanan, James M. (1965): An Economic Theory of Clubs, in: *Economica*, 32, pp. 1 -14.
- Cannon, Walter B. (1932): *The wisdom of the body*, New York.
- Coase, Ronald H. (1959): The Federal Communications Commission, in: *Journal of Law and Economics*, Vol. 2, pp. 1- 40.
- Commons, John R. (1931): Institutional Economics, in: *American Economic Review*, 21, pp. 648- 657.
- Commons, John R. (1934): *Institutional Economics. It's place in Political Economy*, New York.
- Dales, John H. (1968): *Pollution, property and prices: An essay in policy-making and economics*, Toronto.
- Demsetz, Herold (1967): Toward a Theory of Property Rights, in: *American Economic Review*, Volume 57, 2, pp. 347 – 359.
- Downs, Anthony. (1968): *Ökonomische Theorie der Demokratie*, Tübingen.
- Erhard, Ludwig (1964): *Wohlstand für alle*. 8. Aufl., Düsseldorf, abgerufen im Internet unter http://www.ludwig-erhard-stiftung.de/wp-content/uploads/wohlstand_fuer_alle1.pdf
- Eschenburg, Rolf (1978): Mikroökonomische Aspekte von Property Rights, in: Schenk, Karl-Ernst (Hrg.): *Ökonomische Verfügungsrechte und Allokationsmechanismen in Wirtschaftssystemen*, S. 9 – 27.
- Eucken, Walter (2004): *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, Nachdruck der Originalfassung von 1952, Tübingen.
- Ewerhart, Chritian/ Schmitz Patrick W. (1997): Der Lock in Effekt und das Hold up Problem, MPRA Paper No. 6944, abgerufen im Internet unter <http://mpra.ub.uni-muenchen.de/6944/>
- Fehl, Ulrich/Schreiter, Carsten (2000): in: Leipold, Helmut/Pies, Ingo: *Ordnungstheorie und Ordnungspolitik: Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven*, Bd. 64, Stuttgart, S. 103 – 125.
- Frey, Bruno S./Stutzer, Alois (2002): What can Economists learn from Happiness Research, in: *Journal of Economic Literature*, 40, 2002, pp. 402 - 435, abgerufen im Internet unter <http://www.iew.uzh.ch/wp/iewwp080.pdf>
- Fuchs, Herbert (1973): *Systemtheorie und Organisation*, Wiesbaden.
- Furubotn, Eirik G./Pejovich, Svetozar (1972): Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature, in: *Journal of Economic Literature*, Vol. 10, 4, pp. 1137-1162.
- Grabka, Markus M./Westermeier, Christian (2014): Anhaltend hohe Vermögensungleichheit in Deutschland, *DIW Wochenbericht* Nr. 9.2014, Berlin, S. 151-164, abgerufen im Internet unter http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.438708.de/14-9.pdf
- Gretschmann, Klaus (1981): *Steuerungsprobleme in der Staatswirtschaft*, Berlin.

- Grootaert, Christiaan/ Bastelaer, Thierry van (2001): Understanding and measuring social capital: A synthesis of findings and recommendations from the social capital initiative, Washington.
- Hall, Robert E./ Rabushka, Alvin (2007): The Flat Tax, Stanford.
- Hayek, Friedrich A. von (1952): The Sensory Order. An Inquiry into the Foundations of Theoretical Psychology, Chicago.
- Hayek, Friedrich A. von (1969): Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: Hayek, Friedrich A. von (Hrg): Freiburger Studien, Tübingen, S. 249-265.
- Hayek, Friedrich A. von (1971): Die Verfassung der Freiheit, Tübingen.
- Hayek, Friedrich A. von (1975): Die Anmaßung von Wissen, in: ORDO, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 26, S. 12-21.
- Hayek, Friedrich A. von (1986): Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie, Bd. 1: Regeln und Ordnung, 2. Aufl., Landsberg a. L.
- Heinsohn, Gunnar/ Steiger, Otto (2008): Eigentumsökonomik. Eigentumstheorie des Wirtschaftens versus Wirtschaftstheorie ohne Eigentum, Marburg.
- Heinsohn, Gunnar/ Steiger, Otto (2011): Eigentum, Zins und Geld: Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft, Marburg.
- Issing, Otmar (2011): Einführung in die Geldtheorie, München.
- Jensen, Michael C./Meckling, William H. (1976): Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure, in: Journal of Financial Economics, 3, S. 305 - 360.
- Kersting, Norbert (2008): Politische Beteiligung: Einführung in dialogorientierte Instrumente politischer und gesellschaftlicher Partizipation, Wiesbaden.
- Kirzner, Israel M. (1973): Competition and Entrepreneurship. Chicago.
- Leipold, Helmut (1978): Die Verwendung neuen Wissens bei alternativen Eigentumsordnungen, in: Schenk, Karl-Ernst (Hrg.): Ökonomische Verfügungsrechte und Allokationsmechanismen in Wirtschaftssystemen, S. 89 – 122.
- Leipold, Helmut (1988): Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme im Vergleich, 5. Aufl., Stuttgart.
- Luhmann, Niklas (1984): Theorie Sozialer Systeme, Opladen.
- Luhmann, Niklas (1992): Operational Closure and structural Coupling: The Differentiation of the Legal System, in: Cardoso Law Review, Vol. 13, 1992, pp. 1419-1441.
- Marchand, James R./Wegehenkel, Lothar (1984): The Interrelationships of Rents, Externalities and the Law, in: UCLA Economics Working Papers, UCLA Department of Economics 324, Los Angeles.
- Maturana, Humberto R./ Varela, Francisco J. (1982): Autopoietische Systeme: eine Bestimmung der lebendigen Organisation, in: Maturana, H.R. (Hrsg.): Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, Braunschweig-Wiesbaden, S. 170 - 235.
- Mises, Ludwig von (1949): Human Action. A Treatise on Economics, New Haven.
- Molt, Walter/Rosenstiel Lutz von (1978): Bedarfsdeckung oder Bedürfnissteuerung, Berlin.
- North, Douglass C. (1992): Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen.
- OECD (2009): Mehr Ungleichheit trotz Wachstum? - Einkommensverteilung und Armut in OECD-Ländern, abgerufen im Internet unter <http://www.oecd.org/berlin/publikationen/mehrungleichheittrozwachstum-einkommensverteilungundarmutinoecd-landern.htm>
- Olson, Mancur (1969): „The Principle of Fiscal Equivalence: The Division of Responsibilities Among Different Levels of Government“, American Economic Review 59, 479-487.
- Olson, Mancur (2004): Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen.

- Putnam, Robert D. (1995): Bowling alone: America's declining Social Capital, in: Journal of Democracy, 6, pp. 65 – 78.
- Röpke, Jochen (1977): Strategie der Innovation, Tübingen.
- Rowley, C.K./ Tollison, R.D. / Tullock, G. (1988) (Hrg.): The political Economy of Rent-Seeking, Boston u.a.O.
- Schachtschneider, Karl A. (1994): Res publica res populi. Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre, Berlin.
- Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus (2012): Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, Berlin.
- Schnitzer, Monika (2015): Wir brauchen einen TÜV für Gesetze, in: Wirtschaftswoche vom 11. Mai 2015, abgerufen im Internet unter <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/denkfabrik-wir-brauchen-einen-tuev-fuer-gesetze/11740230.html>
- Schüller, Alfred (1978): Property Rights, unternehmerische Legitimation und Wirtschaftsordnung. Zum vermögensrechtlichen Ansatz einer allgemeinen Theorie der Unternehmung, in: Schenk, Karl-Ernst (Hrsg.): Ökonomische Verfügungsrechte und Allokationsmechanismen in Wirtschaftssystemen, S. 29 – 87.
- Schumpeter, Joseph A. (2005): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Stuttgart.
- Sideras, Jörn (2001): „Konstitutionelle Äquivalenz und Ordnungswahl“, Ordo – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 52, 103-129.
- Smith, Adam (1776): Wealth of Nations, Reprint 2003, Bantam Classics, New York.
- Stiglitz, Joseph/Sen, Amartya/Fitoussi, Jean P. (2009): Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress, abgerufen im Internet unter http://www.insee.fr/fr/publications-et-services/default.asp?page=dossiers_web/stiglitz/documents-commission.htm
- Vanberg, Viktor J. (2009), Demokratie, Bürgersouveränität und Subsidiarität, in: Rationality, markets, and morals, Studies at the Intersection of Philosophy and Economics. - Frankfurt, Main Vol. 0, 3, pp. 293-307
- Vanberg, Viktor J. (2013): Föderaler Wettbewerb, Bürgersouveränität und die zwei Rollen des Staates, Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, No. 13/3. Freiburg.
- Walterscheid, Heike (2004): Sozioökonomische Evolution, Internalisierungserfordernisse und das Problem der Fraktionierung, Dissertationsschrift, Ilmenau.
- Walterscheid, Heike (2011): Decentralizing Internalization and Socioeconomic Efficiency – A new Paradigm in Democratic Societies, EAEPE Jahrestagung, Discussion Paper 229, Wien 2011, <http://eaepe.org/node/16060> .
- Walterscheid, Heike/Wegehenkel, Lothar (2009): Wettbewerbspolitische Leitbilder aus institutionell-evolutionärer Perspektive, in: Vanberg, Viktor J. (Hrg.): Evolution und freiheitlicher Wettbewerb, Tübingen, S. 127 – 167.
- Wegehenkel, Lothar (1991): Evolution von Wirtschaftssystemen und Internalisierungshierarchie, in: Wagener, Hans-Jürgen (Hrg.): Anpassung durch Wandel, Berlin, S. 101 - 137.
- Wegehenkel, Lothar (1992): Die Internalisierung mehrdimensionaler externer Effekte im Spannungsfeld zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung, in: Wagner, Gerd R. (Hrg.): Unternehmerische Risikopolitik und Umweltschutz, München, S. 319 - 335.
- Wegehenkel, Lothar/Walterscheid, Heike (2008): Rechtsstruktur und Evolution von Wirtschaftssystemen – Pfadabhängigkeit in Richtung Zentralisierung? in: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft ORDO, Bd. 59, Stuttgart, S. 313 - 341.
- Weizsäcker, Carl Chr. von (2014): Die normative Ko-Evolution von Marktwirtschaft und Demokratie, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 65, Sonderdruck, S. 13 – 43.